

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz  
**Band:** 6 (1889)

**Artikel:** Zur Geschichte des schwyzerischen Steuerwesens  
**Autor:** Kälin, Joh. B.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-155947>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zur  
Geschichte des schweizerischen Steuerwesens.

Von  
Joh. B. Kälin.





Die Auferlegung und Entrichtung von allgemeinen Steuern und Abgaben und das Steuerzahlen überhaupt sind so alt, als das geordnete Staatswesen. Es ist zwar vielfach der Glaube verbreitet, vor Zeiten sei, wenigstens in unsern republikanischen Landen, das Steuern ein unbekanntes, ungeübtes Ding gewesen. Diese Annahme ist durchaus unrichtig. Ueberhaupt ist die gute, alte Zeit, die von jeher als Gegenstück gegen die Bestrebungen und Schöpfungen der Gegenwart, gegen die Reformen und neuzeitlichen Einrichtungen ausgegeben und gepriesen wird, gar oft, sobald sie im Spiegel der Wahrheit und im Lichte der Thatfachen betrachtet wird, eine böse, franke und sorgenschwere Zeit gewesen, gegen welche sich unsere Gegenwart in vielen Punkten wie ein Lichtbild abhebt.

Von dem Rahmen der vorliegenden Betrachtung über das schwyzerische Steuerwesen sind von vornherein ausgeschlossen alle jene Steuerlasten und Abgaben, welche im Zusammenhang mit den grundherrlichen Herrschaften stehen. Es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß im Kanton Schwyz im XIII. und in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, also zur Zeit, wo die ersten Schweizerbünde geschlossen wurden, neben den freien Leuten, auch Abhängige, Gotteshausleute und Hörige, welche geistlichen und weltlichen Herren und Stiften verpflichtet waren, wohnten und ihren Herrschaften Grundzinse, Dienstleistungen, Frohnen und Abgaben schuldeten und bezahlten. Wir verweisen hier für die älteste Zeit nur kurz auf das in einem Urbar des Klosters Einsiedeln von ca. 1250 enthaltene Verzeichniß von einsiedlischen Gefällen an Zigern, Käsen und Häuten in Schwyz und andern Kantonstheilen;<sup>1)</sup> auf die Einbeziehung der habsburgischen Gefälle im Thale Schwyz mit den daselbst gelegenen Höfen von Kyburg und Frohburg in das von König Rudolf von Habsburg seiner Schwiegertochter Johanna, Braut seines Sohnes Hartmann, zu Eherecht bestellte Leibding, vom

<sup>1)</sup> Abgedr. Geschichtsfreund, XIX. 100.

3. Mai 1278; <sup>1)</sup> auf das in den Jahren 1303 bis 1309 abgefaßte österreichische Urbarium über die Rechtung der Herrschaft Oesterreich; <sup>2)</sup> auf den Streit von 1284 zwischen den Dörfern Rüßnach, Immensee und Haltikon mit ihrem Vogte, Ritter Eppo von Rüßnach. <sup>3)</sup>

In den Bereich der gegenwärtigen Abhandlung ziehen wir jene Steuern und Auflagen, welche das aus der Gesamtheit der freien Bürger und Landeseinwohner gebildete, schwyzerische Gemeinwesen, die Universitas de Swites, wie sie im ältesten Landesiegel des XIII. Jahrh. genannt wird, und die damit verbundenen Landschaften beschlossen und erhoben haben. Es sind das die öffentlichen oder Landessteuern, welche die gemeinen Bürger und Landeseinwohner, reich und arm, im Verhältniß ihres Vermögens, aus ihrer freien Entschließung zu ihrem Haushalt, zur Erhaltung von Ehre und Ansehen des Landes, und zur Abwendung von Angriff und Schaden sich selbst auferlegten.

Die Landessteuer begegnet uns bereits als eine vollendete Thatsache gegen Ende des XIII. Jahrhunderts, wo sich aus dem Zwielficht einer leider nur mangelhaft bekannten Zeit die wesentliche Gestalt des jungen Freistaates Schwyz in immer deutlicheren Umriffen herausbildet.

Vom Schlosse Kyburg aus schrieb den 4. September 1275 die römische Königin Anna, Gemahlin des Königs Rudolf von Habsburg, ihrem Ammanne Rudolf von Staufach und dem Ammanne Wernher von Sewen, sie wolle nicht, daß die in ihren besondern Schutz genommenen Klosterfrauen von Steinen und deren Güter und Besizthum von den Amtleuten des Königs zur Entrichtung irgend einer Steuer genöthigt werden. Da die Königin vernommen hat, daß der Ammann Rudolf von Staufach dem Kloster infolge Pfändung für eine derartige Steuer ein Pfand weggenommen hat, befiehlt sie ihm dessen unverzügliche Zurückstellung und trägt beiden Ammännern auf, das Kloster nicht weiter mit solchen Steuern zu beschweren. <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. Geschichtsfreund, XXIX. 335.

<sup>2)</sup> Geschichtsfreund, VI.

<sup>3)</sup> Urk. Archiv Schwyz; Geschichtsfreund. I. 64. Ropp, Geschichte II. 1, 132.

<sup>4)</sup> Klosterarchiv St. Peter, Schwyz; Abgedr. Tschudi I. 184. Ropp, II. 731. Geschichtsfreund, VII. 50.

Diese Mahnung, das Klostergut von Steinen für die Landesangelegenheiten unbesteuert zu lassen, fand schwerlich Gehör. Denn 14 Jahre später, am 24. April 1289, sah sich der Ritter Konrad von Lilendorf, Hofmeister der Pfalz des Königs Rudolf, und Vogt auf Kyburg, namens des österreichischen Herzogs Rudolf veranlaßt, Gotteshaus und Convent in der Au von Steinen in der Waldstatt zu Schwyz an seines Herren Statt in des Herzogs Schirm und Frieden zu nehmen, so daß das Gotteshaus nach den von Päpsten dem Cisterzienser Orden im Allgemeinen ertheilten Freiheiten von sich selbst oder von seinem Gute weder Gewerf noch Steuern geben solle. Wenn dessenungeachtet Jemand dieses Gotteshaus irgendwie beschwerte, wodurch es an Ehre oder Gut geschädigt würde, so gelte das, als ob es seinem Herrn angethan wäre, der es auch rächen werde.<sup>1)</sup>

Zu dieser Zeit war die politische Vereinigung der Landestheile diesseits und jenseits der Platten, d. h. von Steinen und das eigentliche Schwyz oberhalb und unterhalb der Muota sammt Muotathal bereits vollzogen; denn im April 1286 erschienen urkundlich vier Ammänner als die Vorsteher des Thales von Schwyz. Wir dürfen sie als die Ammänner der vereinigten vier Viertel betrachten. Wohl hatte die Machtstellung des Hauses Habsburg inmitten des Landes Schwyz durch die ihm durch das Aussterben der Grafen von Kyburg erbweise zugefallenen Höfe und Rechte an Kraft und Ausdehnung gewonnen, aber nie die Oberhand erlangt. Trotz dieses großen herrschaftlichen Besitzes der Habsburger erstarkte die Gemeinschaft der Freien und Landleute derart, daß sie, kurze Zeit nach dem Tode des Königs Rudolf von Habsburg, als verbindliche Satzung für das ganze Land ein äußerst wichtiges Gesetz aufzustellen und auch durchzuführen im Stande waren. Wir meinen das im Jahre 1294, zu des Königs Adolfs Zeiten, des Gegners der Habsburger und des Freundes der Waldstätte, erlassene älteste Landrecht von Schwyz. Dasselbe ordnet in scharfen Umrißen insbesondere das Verhältniß der Klöster, die in fremder Herren Schutz und Schirm stehen und Vorrechte der Immunität und Steuerfreiheit geltend machen, und der

<sup>1)</sup> Klosterarchiv St. Peter, Schwyz. Abgedr. Tschudi, I. 198. Kopp, Urk. I. 30. Geschichtsfreund, VII. 52.

außerhalb des Landes gefessenen Grundherren und Landesfremden und ihrer Lehenleute zu der Gemeinschaft der Landleute von Schwyz. Allen Klöstern im Lande und den Landesfremden wurde der Erwerb von Grundbesitz im Gebiete von Schwyz verboten; wer im Lande selbst lehenweise Grund und Gut innehatte, das Ausleuten, d. h. fremden Herren, gehörte, der soll mit den Landleuten nach Verhältniß des Gutes, Schaden (und Steuern) tragen. Im Weitern wurde bestimmt: Wenn die Klöster im Lande nicht wollen tragen Schaden an Steuern und anderm Gewerke, im Verhältniß ihres Besizthums, wie die andern Landleute, so sollen sie auch Feld, Wasser, Wunn, Weid und Holz des Landes meiden.<sup>1)</sup>

Es bestand also schon im Jahre 1294 zu Schwyz das Institut der öffentlichen Steuern, dem alle Landeseinwohner ohne Unterschied unterworfen waren.

Gegenüber dieser allgemeinen Landesfazung konnte eine abermalige Intervention des seit 1298 zur römischen Königswürde gelangten Sohnes von Rudolf von Habsburg, Albrecht, von geringem Erfolg sein. Des genannten Königs Albrecht Gemahlin, die Königin Elisabetha, zeigte den 13. Januar 1299 den Amtleuten oder Ammännern und der ganzen Gemeinde von Schwyz an, daß das Kloster Steinen und deren sämtliche Güter in ihrem besondern Schutze stehen. Unter dem gleichen Datum befahl Königin Elisabeth dem Landammann von Schwyz, auf den Bericht, daß er nach Anweisung der Amtleute die erwähnten Klosterfrauen für den Betrag von 7 Pfund 1 Schilling wegen Steuern gepfändet habe, das widerrechtlich zur Hand bezogene Geld sofort zurückzuerstatten; im weitern solle die ganze Gemeinde Schwyz diese Klosterfrauen vor jeglicher Unbill schützen.<sup>2)</sup>

Es erscheint daher nicht als bloß zufällig, wenn das Frauenkloster St. Peter in Schwyz am 6. Mai 1301 die Bulle des Papstes Bonifaz vom 18. Juli 1297, wodurch er den Dominikanerklöstern das Privileg der Steuer- und Abgabefreiheit ertheilte, durch den Abt Johannes von Einsiedeln in glaubhafter Abschrift copiren ließ.

<sup>1)</sup> Urf. Archiv Schwyz. Landbuch von Schwyz, S. 265. Kopp, Urff. II. 151.

<sup>2)</sup> Zwei Urf. Archiv des Klosters St. Peter in Schwyz; abgedr. Tschudi I. 221, Kopp, Urff. II. 167, Gesch. d. VII. 55.

Denn ein solches Aktenstück besaß zu der damaligen Zeit, wo der Kampf zwischen dem nach vollständiger Freiheit ringenden kleinen Lande Schwyz und den mächtigen Fürsten von Oesterreich noch unausgetragen war, doch einen gewissen Werth, wenn es gelang, den Streitfall wegen Steuerauflegung außerhalb Schwyz vor ein geistliches oder fremdes Gericht zu ziehen. <sup>1)</sup>

Die Landleute von Schwyz behaupteten ihre staatliche Unabhängigkeit nach der Schlacht am Morgarten, anerkannten aber auch in den Waffenstillstands- und Friedensunterhandlungen mit Oesterreich, daß diesem die Nutzungen seiner herrschaftlichen Höfe und Rechte in Schwyz nicht vorenthalten werden sollen. Das Landesgesetz über die öffentlichen Steuern blieb ungeschwächt in Kraft. So kommt es, daß am 15. Juli 1345, wo ein Streit des Klosters Au in Steinen über die Pfründe und Sustentation des Beichtigers dieses Gotteshauses vermittelt wurde, das Kloster auch die Pflicht übernahm, für den jeweiligen, vom Kloster Frienisberg im Kanton Bern gestellten Beichtiger, die Landessteuern zu bezahlen. <sup>2)</sup>

Es kann nicht bezweifelt werden, daß aus den durch öffentliche Steuern beschafften Landesmitteln in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts die grundherrlichen Rechte, welche verschiedene Klöster im Lande Schwyz besaßen, ausgelöst wurden; so am 7. April 1363 die einsiedlichen Zinse und Gefälle an Zigern, Käsen, Roßeisen, Geißhäuten und Pfenningen, mit Ausnahme des Rechtes an dem Kirchensacke Steinen, um 75 Pfund Stäbler; am 5. August 1366 die Gülden und Nutzungen des Klosters Engelberg um 461 Pfund fünfthalben Schilling Stäbler Münze; und am 25. Januar 1367 die Rechtsamen und Gefälle des Klosters Kappel um 68 Pfund und 7 Schilling Pfenninge. <sup>3)</sup>

In diese Zeit fällt auch die politische Eintheilung des Landes Schwyz in sechs Viertel, deren Vorsteher die Siebner heißen. Die sechs Siebner, zu denen als siebenter noch der jeweilige Landammann trat, hatten, nebst Anderm, vornehmlich auch die Aufgabe, des Landes Steuern und Bräuche zu rechnen, die Anlegung

<sup>1)</sup> Urf. Klosterarchiv St. Peter in Schwyz. Abgedr. Ropp, Urf. II. 171, Geschichtsf. XXIX. 292.

<sup>2)</sup> Urf. Archiv des Frauenklosters St. Peter in Schwyz; abgedruckt im Geschichtsf. VII. 59.

<sup>3)</sup> Urkunden im Archiv Schwyz.



und Einziehung der Steuern zu vermitteln, die Amtsverwaltung der Staatskasse zu prüfen und die Landesrechnungen endgültig festzusetzen und zu genehmigen.

Ueber die Einrichtung und Entwicklung des Steuerwesens im Verlaufe des XIV. Jahrhunderts fehlen uns schriftliche Aufzeichnungen; indessen ist so viel gewiß, daß öffentliche Landsteuern bezogen wurden auf Grund der Selbsttaxation der Steuerpflichtigen, oder nach der damaligen Sprachweise, auf Grund eines Schätzes. Die Steuererhebung geschah, wenn es die Bedürfnisse des Gemeindefwesens von Zeit zu Zeit erforderten, also wo Ausgaben für Kriegsrüstungen und Kriegsauszüge, Schutzwehren, öffentliche Bauten und dergl. zu machen waren. Solche Verbindlichkeiten des Staates wurden auf einmal abgeherrscht, so daß die ältere Zeit von Staatsschulden im heutigen Sinne des Wortes nichts wußte. Steuerpflichtig war das gesammte Vermögen, bestehe es, in was es wolle.

In der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts finden wir das schwyzerische Steuerwesen schon in vollständiger Ausbildung und geordnet, als etwas Hergebrachtes. Die Vereinigung der Steuerlisten erfolgte periodisch bei Auszügen und Kriegen. Diese Grundsätze sind als älteres Recht niedergelegt in der von der Landsgemeinde von Schwyz am 1. October 1438 beschlossenen Ordnung betreffend die Anschaffung und Haltung der Harnische. Jeder Landmann, heißt es in diesem Beschlusse, und wer im Lande haus-  
hächlich säßhaft ist, und es an Leib oder Gut hat, „daß er sich selbst dafür schätzt,“ d. h. welches er in seiner eigenen Taxation ausgewiesen hat, soll für den Kriegsfall und zur persönlichen Bewaffnung seinen Hauptharnisch, seine Handschuhe und seinen Stangharnisch, das ist seine gute Wehre haben. Alle Landleute und Landeseinwohner, auch Wittwen und Waisen, welche zu dem Lande „geschätzt“ haben, sollen bei einem steuerbaren Vermögen von 20, 30 oder 40 Pfund Geldes, (100 bis 200 Gld.) überdies noch einen Ringharnisch, d. h. einen guten Panzer haben. Wer aber mehr als 40 Pfund Geldes versteuert, als 60, 70 oder 80 Pfund Geldes, der soll zwei Panzer haben; wer über 80 Pfund Geldes an Vermögen besitzt, soll für jede weitem 40 Pfund Geldes auch je einen weitem Panzer anschaffen und halten. Die jährliche Waffeninspektion (durch die von der Landsgemeinde alle Jahre aus jedem

Viertel zu wählenden drei Schauer soll insbesondere auch nach einem jeden Schaze, also nach Feststellung einer jeweiligen Steuerrevision stattfinden, damit der Pflichtige zur Anschaffung des ihm zufallenden Betreffnisses an Panzern verhalten werden könne. Die Harnischschauer sollen auch jeweilen untersuchen, ob der Steuerpflichtige die vorgeschriebene Anzahl von Harnischen und Panzern, nach Maßgabe seines eingeschätzten Vermögens, besitze. <sup>1)</sup>

Wir erhalten einen vollständigen Einblick in das schwyzerische Steuerwesen durch eine noch der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts angehörige Steuerordnung der Waldstatt Einsiedeln. Dieses Steuergesetz ist dem ältesten geschriebenen Model der „Walbleute und Gotteshausleute Ehehafte und Gerechtigkeit“ als Anhang beigelegt; das Ganze bildet ein Heft von zehn Pergamentblättern in Kleinfolio, ist im Archiv des Bezirkes Einsiedeln aufbewahrt und noch nirgends veröffentlicht oder erwähnt worden. Diese älteste Verschreibung des Waldstattrechtes stammt wie bemerkt nach Schreibart und Inhalt aus der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts. Die Steuerverordnung selbst ist in Urkundenform abgefaßt; das Datum ist jedoch weggelassen. Dieser für die Waldstatt Einsiedeln und die dortigen Verhältnisse besonders angepaßten Steuerordnung liegt offenbar die schwyzerische Steuerverordnung zu Grunde, welche als Muster, Vorbild und vielleicht als Vorschrift diente. Es geht dies hervor aus der Einleitungsformel, welche diejenige der schwyzerischen Landsgemeindebeschlüsse in dieser Zeit ist, und namentlich unter Landschreiber Johannes Fründ stets angewendet wurde. Diese Annahme wird zur vollen Gewißheit, da wir aus dem Jahre 1503 eine Urkunde besitzen, welche die wesentlich gleichen Grundsätze für die damalige neue Steuerbereinigung von Schwyz enthält. Die Steuersatzung von Einsiedeln enthält daher wesentlich das im Lande Schwyz geltende Steuerrecht, wie es durch die Landsgemeinde aufgesetzt und nachher verbrieft wurde. In Ermangelung des Originals mag man aus der Recension für die Waldstatt nur die Worte Waldstatt und Walbleute beseitigen, und man hat dann im Wesentlichen die älteste Steuersatzung für das Land Schwyz. Diese Steuerordnung lautet also:

Allen den, die diesen Brief ansehen oder hören lesen, künden

<sup>1)</sup> Urk. Archiv Schwyz; Landbuch von Schwyz, S. 68.

wir Jakob Fuchsli, Vogt, und die Waldeute gemeinlich zu den Einsiedeln, und verjehen offentlich mit diesem Briefe, daß wir übereingekommen sind einhellig und mit gemeinem Rath, da uns gemeinlich zusammen verkündet ward, daß man schätzen soll mit den Worten und Gedingen, als hernach in diesem Brief geschrieben stehen.

1. Erstens es soll schätzen, Waldmann oder Waldweib, oder wer in der Waldstatt geseßen oder wohnhaft ist, jeglicher bei seiner Treue, all sein liegendes Gut, Pfünder Geldes und sein Haus in einem Schatz für Liegend Gut, als es ihm lieb ist und ihm Zins gelten mag.

2. Darnach soll Jedermann seine Baarschaft und Geldschuld auch zusammen schätzen, was er über Geldschuld hat, je zwanzig Pfund Pfening für ein Pfund Gelds, und zehn Pfund Pfening für zehn Schilling Gelds.

3. Auch soll Jedermann sein gesamntes fahrendes Gut, es sei in der Waldstatt oder anderswo, schätzen, ausgelassen Harnisch und das verschrotten (zugeschnittene) Gewand, das ihm oder seinem Gefind an den Leib gehört, auch je zwanzig Pfund Werth für ein Pfund Gelds und zehn Pfund an Werth für zehn Schilling Gelds.

4. Wer außerhalb der Waldstatt geseßen ist und in der Waldstatt liegend Gut, Pfünder Gelds oder Halbvieh hat, soll das auch schätzen, wie ein Waldmann.

5. Wollte auch Jemand dem Andern sein liegendes Gut nehmen um das, was er es geschätzt hat, so mag er das wohl thun, und das Gut die nächsten zwei Jahre inhaben. Wenn aber ein solches Gut zu Lehen gegeben war, so soll der Lehenmann bei seiner Lehenschaft verbleiben, derjenige aber, welcher das Gut an sich gezogen, soll den Zins beziehen; es soll aber Einer solche Güter unwüßlich halten an Dach und Gezimmern, mit Streue und Hägen und mit allen Sachen. Auch soll der Betreffende, der das Gut nehmen will, bei guter Tagzeit dem Eigenthümer Trostung geben, daß er das Gut unwüßlich halten, den Zins auf nächsten St. Martinstag wahren, und die Güter wieder in Ehren, wie er sie zu Handen genommen, zurückstellen werde.

6. Niemand soll dem Andern die Baarschaft um das, was er sich schätzte, nehmen; wäre aber, daß Jemand Geld versagte

(verheimlichte), so mag man ihm das selbe Geld und Geldschuld, die er nicht geschätzt hatte, wohl nehmen und darum nichts geben.

7. Es mag auch wohl Jemand dem Andern sein fahrendes Gut, um das, was er es geschätzt hat, nehmen; doch soll er diesem bei der Tagzeit, wo er die Fahrhabe wegnehmen will, gute Trostung geben, das Geld um den Schatzungspreis innert dem zwanzigsten Tag zu wahren.

8. Wenn aber Jemand dem Andern sein Gut ganz oder theilweise, wie oben geschrieben steht, nehmen will, so soll er vorerst seine Treue geben, daß er es nicht aus Feindschaft thue, sondern weil ihn bedünke, daß es zu tief geschätzt sei; desgleichen soll die Wegnahme erfolgen innerhalb der nächsten 14 Tage, nachdem die Schätzung geschehen ist. Wer aber nicht selbst ein Pfund Gelds zu schätzen, d. h. zu versteuern hat, der soll auch Niemanden sein Gut nehmen.

9. Wenn Einem sein Gut (um den selbsteingeschätzten Betrag) genommen würde, und dieser dasselbe wiederum verthädigte, d. h. durch Unterhandlung an sich brächte, so soll derselbe um fünf Pfund Pfennig gekommen sein; von diesen fünf Pfunden gebühren ein Drittheil dem Vogt, und die andern zwei Theile den Waldleuten an ihre Noth.

10. Wollte auch Jemand dem Andern irgendwelches Gut, liegendes oder fahrendes, nehmen, so soll er bei der Tagzeit, wo er das Gut an sich ziehen will, mit guter Trostung vertrösten, das Geld auf die vorerwähnten Ziele zu entrichten.

11. Wer in der Waldstatt zu schätzen (zur Steuer selbsttaxation) pflichtig ist und das Gut verheimlichte und nicht schätzte, es sei Geld oder Pfennings-Werth, darüber soll Jedermann den Andern bei seinem Eide dem Vogt leiten; dieser ist schuldig, solches Gut zu der Waldleute Handen einzuziehen.<sup>1)</sup>

Auf eine nähere Würdigung der Grundsätze dieses Steuergesetzes werden wir unten bei der Behandlung der schwyzerischen Steuerordnung von 1503 eintreten.

Die höchsten Anforderungen an die Steuerkraft des Landes Schwyz und seiner zugehörigen Landschaften stellte der vieljährige alte Züricher Krieg, welcher alle Hilfsquellen des Staates erschöpfte,

<sup>1)</sup> Bezirksarchiv Einsiedeln.

und den Volkswohlstand für längere Zeit erschütterte. Denn in dieser Zeit lag der wehrhaften Mannschaft, nicht dem Staate als solchem, die Pflicht der Ausrüstung und theilweise auch die Verpflegung im Felde ob; dazu kam, daß die Mannschaften der Landschaften March, Einsiedeln und Rüschnach, auch jene von Uznach und Gaster, in ihren eigenen Kosten, nicht etwa auf Rechnung des Landes Schwyz, unter dessen Banner sie auszuziehen hatten, den Kriegsdienst erfüllen mußten.

Gerade diese schweren Steuerlasten infolge des Krieges boten nach dessen Beendigung Gegenstand und Anlaß zu vielen Verhandlungen der Landesobrigkeit, zu Klagen und Beschwerden der Landschaften und auswärtigen Kapitalisten. Auf Grund der vorhandenen Urkunden wollen wir den Gang dieser Steueranstände etwas näher in's Auge fassen.

Für das Land Schwyz ordnete die Behörde im Jahre 1447 nach altem Herkommen einen allgemeinen neuen Schatz, d. h. eine totale Steuerrevision, an, die in der Zeit von Montag vor Urban (22. Mai) bis acht Tage hernach vollzogen werden sollte. Landammann und Rath verkündeten dies mit Schreiben vom 5. Mai 1447 den Eidgenossen von Luzern, und wohl auch gleichmäßig den andern benachbarten Ständen Uri, Unterwalden, Zug, Zürich und Glarus, mit dem Ersuchen, man möge öffentlich bekannt machen, daß Alle, welche Gut in dem schwyzerischen Gebiet haben, es sei gelegenes Gut oder ausgehende Stücke Zins oder Gült (Kapitalien), innerhalb der bezeichneten Frist erscheinen und ihr Gut schätzen, wie die Landleute ebenfalls zu thun pflichtig seien. Wenn Jemand das übersehe und sein Besizthum in schwyzerischer Botmäßigkeit nicht für den Steuerwerth einschätze, so werde einem Solchen darnach gegriffen nach Maßgabe der Schatzordnung und des alten Herkommens.<sup>1)</sup>

Fünf Jahre später fand in Schwyz wieder ein allgemeiner Landschatz statt, der vom 18. October 1452 bis 1. November durchgeführt wurde. Wir entnehmen dies ebenfalls einem Schreiben von Schwyz an Luzern, vom 14. October 1452, worin die Obrigkeit von Luzern eingeladen wird, dortige Einwohner, welche im Lande Schwyz Liegenschaften oder Kapitalien besizzen, aufmerksam

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Luzern. Akten Schwyz.

zu machen, daß sie nach Schwyz kommen und den Schatz thuen, bei Strafe der Beschlagnahme ihrer Güter. <sup>1)</sup>

Die Landschaft March sah sich genöthigt, die aus dem Züricher Krieg erwachsenen großen Schulden durch Anlegung von besondern Kriegssteuern auf Güter und Gülten der March zu tilgen. Daraus erwuchs ein interessanter Rechtsstreit wegen der Besteuerung des jetzt sogenannten „fremden“ Kapitals in der March, der durch einen Rechtspruch von fünf Mitgliedern des Neunergerichts von Schwyz vom 7. November 1447 seine Erledigung fand. <sup>2)</sup> Wir geben über den Inhalt dieses Rechtspruches in Folgendem einen kurzen Auszug. Ammann und die Landleute der March hatten Namens des gemeinen Landes zur Deckung oder Abherrschung der Kosten des eben beendigten Zürichkrieges eine allgemeine Steuer auf alle Güter, Stücke Zinse und Gülten in der March gelegt. Die Inhaber einiger Liegenschaften, die theils nach auswärts, wie nach Zürich, Rapperswyl, Uznach, Grüningen, theils an eigene Landleute zinspflichtig waren, hatten den Gläubigern, als diese die Zinse einforderten, erklärt, sie, als Zinsschuldner, können sich nicht für pflichtig erachten, auch noch die nach Landesgebrauch auf die Gülten gelegten Steuern zu bezahlen, sondern es sei dies Sache der Zinsgläubiger. Das gab Anlaß zum Streite; die Landleute der March machten die Meinung geltend, daß die Ihrigen dem Lande solche Steuern und Bräuche geben sollen, wobei ihnen nicht benommen werden soll, auch die Creditoren anzuhalten, daß sie ebenfalls an ihren Schatz und Landesbrauch mittragen helfen. Der Span kam in erster Linie zur Beurtheilung vor Ammann und das Neunergericht der March. Dieses befürchtete aber, dieweil Jedermann Briefe und Besorgnisse um das Seinige habe, es möchte vielleicht einen Spruch thun, durch den es verunglimpft werden könnte; das Gericht wolle auch nicht gerne Jemanden seine Briefe auf- oder absetzen, und überwies deshalb den Handel zum Austrag an Landammann und Rätthe von Schwyz. Diese ordneten fünf Rathsglieder, die zugleich dem Neunergericht von Schwyz angehörten, nämlich den eben vom Amte getretenen alt Landammann Ulrich Wagner, Wernher

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Luzern. Akten Schwyz.

<sup>2)</sup> Urf. Bez. Archiv March.

Ulrich, Jost Spenthal, Ulrich Ziebrig und Erni Tasli, zu gütlichem oder rechtllichem Entscheide des Streites in die March ab. Vor dieser Commission trugen namens der Landschaft March der Ammann Johannes Bader und der Landschreiber Hans Gugelberg den Handel vor; insbesondere setzten sie auseinander, die um Zinse, Stücke und Gülden aufgerichteten Briefe der March lauten eben verschieden; die einen besagen, daß man den Zins wahren und bezahlen solle „ohne allen Kosten und Schaden, Abgang und Minderung“ des Creditors; andere weisen auch, daß man den Zins bezahlen müsse „für Steuer und Bräuche“. Die Landschaft sei nun der Ansicht, von allen solchen Kapitalien solle die Steuer in erster Linie durch die Güterinhaber entrichtet werden; die letztern mögen sich dann mit den Gläubigern abfinden, unter Umständen auf dem Wege Rechtsens; denn wenn dem Begehren der Beschwerdesteller wollte Folge gegeben werden, so wäre dies für das gemeine Land ein großer Schlag.

Die Gegenpartei vertraten hauptsächlich Güterbesitzer von Wangen, nämlich Rudi Boffhart, Rudi Bogt, Heini Lieb, Hans Zimmermann und Andere; sie gaben zu, daß sie auf ihren Gütern Zinsbriefe haben, verzinssbar nach Zürich, Rapperswil, Grüningen, Uznach, oder auch an Leute in der March selbst; die einen Briefe lauten, daß man die Zinse wahren solle „für Stür und Bruch“, andere „ohne Schaden“, „ohne Kosten“, „ohne Abgang“ oder „ohne alle Minderung.“ Nun seien sie bereit, bei Briefen, die für Steuer und Bräuche lauten, den Landleuten davon Steuern zu bezahlen, wie von ihrem übrigen Gut; wo aber die Briefe schlechtthin weisen ohne Schaden, oder ohne Abgang, oder ohne Minderung, lehnen sie die Steuerpflicht ab, indem das Land die Steuern auf dem suchen möge, welcher jährlich den Zins empfängt. Die Beklagten erklärten auch, in dem Falle, wo Jemand, dem solche Zinsen heimdienend, gerichtlich sich der Bezahlung von Steuern und Gebräuchen an gemeine Landleute erwehrte, die Steuer alsdann selbst auszurichten, damit den Landleuten nichts abgehe; bis dieser Fall aber eintrete, solle man sie unbeschwert lassen. Nach Erschöpfung der Parteivorträge versuchte der Ausschuss von beiden Theilen die Zustimmung zu erhalten, den Streit in der Minne zu erledigen; das war aber nicht erhältlich. Es erfolgte daher ein rechtlicher Spruch in folgender Weise:

Soweit die Verschreibungen lauten, daß die Zinse, Stücke und Gülten jährlich für Steuer und Bräuche bezahlt werden sollen, seien die Güterbesitzer pflichtig, dem Lande March nach Inhalt der bestehenden Satzung die Steuern zu entrichten. Wo aber die Zinsbriefe die Klausel enthalten, der Zins werde verabsolgt ohne Schaden, ohne Abgang, ohne alle Minderung, nimmt das Gericht an, dieser Artikel sei deshalb in die Verschreibung aufgenommen worden, weil der außerhalb oder im Lande selbst wohnende Briefinhaber, der in der March Zins oder Gült kaufte, nicht gern um eines oder zweier Stücke mehr oder weniger willen, viel verzehrte und Kosten und Schaden auftriebe. Deshalb sollen die betreffenden Unterpfandbesitzer für solche Titel dormalen um die Landessteuer nicht betrieben werden, sondern die Steuern sollen von den Inhabern der Briefe, seien sie im Lande oder außerhalb desselben, eingefordert werden. Wosfern dann ein solcher Gläubiger die Steuerpflicht bestreiten würde, unter Berufung auf seine Verschreibung, und ohne rechtlichen Zwang die Zahlung verweigerte, so mögen dann die in der March zu einem solchen sprechen: Wir haben dir deine Zinse, Stücke und Gülten ebenso gut geschirmt und schirmen sie noch, als den Landeseinwohnern, und getrauen daher, daß du uns die Stücke sollest versteuern, wie jeder Andere im Land, der gelegenes Gut in der March hat. Wenn nun dieser Briefinhaber mit gemeinem Land March den Prozeß bestehen will, so sollen ihm die Landleute seine Stücke und Zinse nicht verganten, sondern ihm das Recht vorschlagen und bieten auf Ammann und Räte oder auf die Landleute zu Schwyz, oder wohin die in der March den Gültinhaber vor Gericht weisen wollen, also zwar, daß der betreffende Rechtsstreit in der Frist von zwei Monaten erledigt sein solle.

Wo aber die Landschaft und ein Zinsbriefbesitzer des Rechts nicht einig werden könnten, und die Sache innerhalb der erwähnten zweimontlichen Frist nicht ausgemacht wäre, so mögen die in der March, nach Ablauf des auf zwei Monate gestellten Rechtsbotes, solches Gut, Zins, Stück und Gült auf ihre öffentliche Gant legen, und um die angelegte Steuer nach ihrem Landrecht und Gewohnheit verkaufen; es sei denn, daß Jemand für die Bezahlung der Steuern Bürgschaft leiste. Die Landleute der March sollen jedoch gehalten sein, dies acht Tage vor der Gant



auskünden zu lassen. Wenn innerhalb dieser acht Tage der Betreffende mit dem Gerichte sich nicht der Pflicht der Steuerzahlung erwehren kann, so soll der Grundbesitzer, auf dessen Gut die Titel stehen, die angelegte Steuer den Landleuten sofort erlegen.

Die schwyzerischen Richter haben bei diesem Rechtsprüche zweifelsohne das im Lande selbst bei Steuerstreitigkeiten geltende und geübte Recht zur Anwendung gebracht, da aus den oben erwähnten Bekanntmachungen über die Steuertaxationen von 1447 und 1452 klar hervorgeht, daß auch im Lande Schwyz die in der Hand auswärts Wohnender befindlichen Zins- und Gültbriefe der Besteuerung unterliegen, und Widerhandlungen, bezw. Unterlassung der Anmeldung zur Steueranlage mit der Confiscation der Titel bedroht waren.

Im nämlichen Jahre 1447, am 30. September, gaben Landammann und Räte von Schwyz in Steuerstreitigkeiten zwischen den Bürgern der Stadt Uznach und der ganzen Gemeinde außer der Stadt am Uznacherberg, und zwischen den Landleuten im Gaster und den Bürgern von Uznach Entscheide ab. In dem Streithandel zwischen der Stadtgemeinde und der Landgemeinde Uznach wurde gütlich ausgesprochen: Auf Güter, Gülten und Stücke Geldes, oder ausgehende Gülten, welche der Stadt Uznach Bürger gemeinlich, oder Jemand unter ihnen außerhalb der Stadt Uznach am Berg, in den Tagwen und Höfen schon vor dem Tode des Grafen Friedrich von Toggenburg, also vor 1436, besessen hatten, solle die Landgemeinde keinerlei Steuer und Bräuche legen und schneiden, weder für das Vergangene, noch für die Zukunft, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die auf diesen Gütern gefessenen Lehenleute, welche Allmeind, Wunn und Weid genießen, wie von Alter her steuern sollen. Güter, Gülten und Stücke Gelds, welche seit der Zeit des Abgangs des Grafen Friedrich von Toggenburg in Kaufes, Erbes oder Wechsels Weise an gemeine Bürger oder einzelne derselben gelangten, unterliegen dagegen auch bei denen am Berg der allgemeinen Steuerpflicht. Das gleiche Verhältniß trifft umgekehrt zu für die Einwohner der Landgemeinde, welche in der Stadt und im Stadtkreise Güter und Gülten besitzen.

Im Streite zwischen den Bürgern von Uznach und den Landleuten im Gaster wurde rechtlich ausgesprochen: Auf Güter und Kapitalien von Uznachern, welche im Gebiete von Gaster liegen, mögen

die im Gaster Steuern und Bräuche schneiden, da jene der nämlichen Ordnung unterstehen, wie das Besizthum der eigenen Landesangehörigen; als solche Steuern sind gemeint: die des letzten Zürcherkrieges wegen verfallenen und ähnliche in Zukunft. Eine Ausnahme tritt nur speziell für jene Stücke und Güter ein, für welche die Uznacher die Steuerfreiheit rechtlich erweisen und darthun können. <sup>1)</sup>

Die Leute des Hofes Wollerau hatten die schweren Landesbräuche und Landeskosten, welche in dem 1446 beendigten Zürcherkriege auf sie gefallen waren, auf sich selbst, und nach Marchzahl auch auf die Güter und Stücke, welche Richterzwiler im Hofe Wollerau besaßen, nach gleichen Grundsätzen verlegt. Darüber entstand zwischen den Dorf- und Hofleuten zu Wollerau und ihren Nachbarn von Richterzwil Span und Uneinigkeit. Die letztern meinten, diese Steuern nicht schuldig zu sein, weil sie dem Johanniterorden und dessen Hause zu Wädenswil zugehören, und dieser Orden und seine Güter von Steuern gefreit seien. Dieser Stöße wegen kamen die Parteien gen Schwyz zu freundlichen Tagen. Eine Rathsabordnung von Schwyz, nämlich Arnold Kupferschmid, der Zeit Statthalter, Jost von Dspenthal, Erni Stalder, Ulrich Lilli, und Hans der Schwester vereinbarten den 15. October 1447 den Streit in Freundschaft und Güte also: die von Richterzwil sollen denen von Wollerau an ihren Brauch und Landskosten nunzumal 200 Pfund Haller, Zürcher Währung, bezahlen; es solle diese Leistung aber jedem Theile, und wen es angeht, nun und künftig an seinen Freiheiten, Rechten und altem Herkommen unschädlich sein. <sup>2)</sup>

Von größerer Bedeutung war ein anderer Streit zwischen den Landschaften March und beiden Höfen Pfäffikon und Wollerau einerseits und der Stadt Rapperswyl anderseits, der ebenfalls wegen der großen, vom Zürcherkrieg herrührenden Kriegsteuer entstanden war, und dessen Austrag für die Geschichte des schwyzerischen Steuerwesens nicht ohne Interesse ist.

Nach fruchtlosen directen und indirecten Verhandlungen wurde der Streithandel einem Schiedsgericht übertragen; Obmann war der

<sup>1)</sup> Zwei Orig. Urkunden vom 30. Sept. 1447 im Stadtarchiv Uznach.

<sup>2)</sup> Urf. Archiv Schwyz.

zürcherische alt-Bürgermeister Jakob Schwarzmurer, Schiedsrichter für Rapperswyl waren Johannes Billinger alt-Schultheiß und Heinrich Eßlinger, des Raths von Rapperswyl; als Schiedsrichter für die March und beide Höfe fungirten Ital Reding, Landammann, und Arnold Kupferschmid, des Raths von Schwyz.

In der ersten Verhandlung zu Zürich, am 20. Juli 1451, klagten die Rapperswylser, die in der March und in beiden Höfen behalten ihnen die während der vergangenen Kriege von ihren dajelbst gelegenen Gütern und Kapitalien gefallenen Zinse zurück, obwohl der Unlaßbrief (der Eidgenossen und Oesterreichs vom 9. Juni 1446) zu Constanz <sup>1)</sup> deutlich sage, daß Jedermann wieder zu dem Seinigen kommen und stehen solle. Außerdem begehren die in den Höfen andere Steuern und Bräuche auf ihren ehemaligen Zugehörigen aus der Ufenau und von Hurden, welche sich in Rapperswyl säßig gemacht haben, als ehedem herkömmlich waren. Die Leute aus der March und den Höfen entgegneten, die vergangenen Kriege hätten sie in Kosten und Schaden gebracht, so daß sie genöthigt wurden, Bräuche und Steuern anzulegen, und zwar auf ihren eigenen Gütern und Gölten, wie auf denjenigen, welche Auswärtige von Zürich, Rapperswyl, Glarus, Gaster, hinter ihnen besitzen. Bei dieser Anordnung verlangen sie geschützt zu werden, es wäre denn, daß Jemand Briefe habe, die für Steuer und Bräuche lauten. Die Inhaber solcher Titel wolle man, wie billig, unbekümmert und ihnen den Zins folgen lassen. Was den erwähnten Unlaßfrieden von Constanz betreffe, so anerkenne man ja die Rapperswylser als die Eigenthümer der in Frage stehenden, besteuerten Güter und Briefe; allein dieser Unlaß besage auch, was Jemand dem Andern im offenen Kriege genommen und solches verbraucht hat, das solle hin sein. Die March und die Höfe haben die streitigen Steuern während des offenen Krieges auferlegt, bezw. an den jährlichen Nutzungen einbehalten; trotzdem habe sie Rapperswyl um diese Zinse vor dem geistlichen Gerichte zu Constanz beklagt und belangt, und so in unbilligen Kosten und Schaden gebracht, dessen Ersatz sie ebenfalls beanspruchen, sowie sie sich auch für künftige Fälle ihr freies Besteuerungsrecht vorbehalten.

Die von Rapperswyl replizirten, aus der Klageantwort sei

<sup>1)</sup> Eidg. Abschiede II. 200.

nicht ersichtlich, ob March und die Höfe die freitigen Zinse in Raubes Weise oder für auferlegte Steuern zu ihren Händen zogen; worauf die Erläuterung gegeben wurde, beide Landschaften seien wegen des Krieges in Kosten gekommen und genöthigt worden, auf sich selbst, und Andere, die bei ihnen Güter oder Zinse hatten, Steuern zu legen. Denen aus den Höfen besonders komme noch befremdlich vor, daß jene aus der Usenau und von Hurden sich nur der Steuerzahlung widersetzen, nachdem sie an der Beschlußfassung über diese Steuererhebung selbst mitgeholfen hatten.

Weiter bemerkten die Rapperswylser, einige unter ihnen haben Briefe, die lauten, daß die Zinse ohne allen Kosten und Schaden in ihre Gewalt eingeantwortet werden müssen; bisanhin hätten sie dessen so viel genossen, daß man ihnen die Zinse davon entrichtete, und keine Steuern noch Bräuche darauf bezog, zumal solches Vermögen in Rapperswyl selbst versteuert und verbraucht werden müsse, so daß eine doppelte Besteuerung der Zinse in der March und in den Höfen denn doch unbillig wäre.

Der Ruffinger und Andere besäßen in der March und in den Höfen auch Zinse, ohne dafür briefliche Fertigungen zu haben; auch diese Zinse seien den jetzigen und frühern Berechtigten seit langer Zeit ebenso wohl ohne Steuern und Bräuche bezahlt worden, als jene, für welche besondere Verschreibungen bestehen. Rapperswyl verlange, daß auch die Besitzer solcher Gefälle in ihrer ruhigen Gewer geschützt bleiben.

Endlich besäßen auch einige Rapperswylser in den Höfen und in der March Güter, welche sie zu Erblehen verliehen haben um einen bestimmten Erblehenzins, der auch nicht wachse, wenn das Gut noch so viel mehr abtrage. Daher werde gefordert, daß dergleichen Zinse in keinem Falle noch durch Steuern gemindert werden dürfen. Was die Veranlagung der aus der Usenau und von Hurden betreffe, so sei zu wissen, daß früher nur eine jährliche Steuer von 100 Gulden an die Herrschaft, das heißt die Stadt Zürich zu verlegen war; daß diese Leute je für eine mehrere Steuer gestimmt haben, werde sich nicht finden lassen; sie verlangen daher, nicht höher als früher unter Zürich veranlagt zu werden. Die aus der March und Höfen fügten noch ergänzend bei, daß gleichartige Steuerauflagen, welche jetzt angestritten werden, schon vor vielen

Jahren auch beschehen waren, was man nöthigenfalls kundlich machen wolle.

Die Schiedsrichter von Rapperswyl gaben darauf ihr Urtheil zu Gunsten dieser Stadt ab; die zwei Schwyzer dagegen entschieden im Allgemeinen im Sinne der Anträge der Landschaften March und Höfe, immerhin mit folgender Beschränkung: Den Inhabern von Briefen, welche bestimmt lauten, daß die Zinse für Steuer und Bräuche und ohne allen Kosten und Schaden, oder ohne allen Abgang und ohne allen Kosten und Schaden auszurichten sind, sollen keine Steuerabgaben auferlegt werden, es sollen diese Zinse ohne Abzug der Steuern in die Hand der Gläubiger gelangen. Die nämliche Vergünstigung sollen auch die Inhaber von Zinsen ohne gefertigte Verschreibung genießen, welche durch Kundschaft rechtlich darzuthun vermögen, daß ihnen die Zinse ebenfalls ohne Abzug von Steuern und Bräuchen jeweilig verabsfolgt worden seien. Dabei werde aber denen in den Höfen und in der March ihr Recht zur Steueranlage vorbehalten auf den Grundbesitzern, welche ihre Zinse in obiger Weise verkauft haben. Alle jene aber, welche solche Briefe und Kundschaften nicht besitzen, sind steuerpflichtig von ihren Gütern und ihren Zinsbriefen; die Landschaften sind berechtigt, darauf Steuern und Bräuche zu legen und zu schneiden, wie auf das Besizthum der Landeseinwohner selbst, welche daselbst Güter inhaben. Ebenso werden die aus den Höfen für befugt erklärt, so oft und in gleichem Maße, als sie sich Steuern auferlegen, solche auch auf den Gütern und Gülten der ehevorigen Einwohner von Ufenau und Gurden, die nun zu Rapperswyl hausabhängig seien, zu beziehen.

Der Obmann erklärte, nach einmonatlicher Bedenkzeit und eifriger Rathserholung, am 16. August 1451 das Parteiurtheil von Landamman Ital Reding und Arnold Kupferschmid als das gerechtere und demnach als zu Recht bestehend.<sup>1)</sup>

Es mag hier am Platze sein, beiläufig auf den gütlichen Vergleich über den Streit zwischen der Stadt Zug mit den Gemeinden Aegeri und Menzingen betreffend die Besteuerung der in letzteren liegenden Güter und Gülten, deren Besitzer in Zug wohnen, hinzuweisen. Der Vergleich wurde durch Schiedsleute von Luzern,

<sup>1)</sup> Orig. Urf. Bezirksarchiv March.

Uri, Schwyz und Unterwalden getroffen; er datirt vom 25. Mai 1447 und die Erläuterung dazu vom 17. Juni 1448. <sup>1)</sup>

Erwähnenswerth ist auch, daß in dem am 8. Mai 1450 aufgerichteten Landrecht der Stadt und Landschaft von Uznach mit beiden Orten Schwyz und Glarus ausdrücklich vorbehalten wurde, daß Steuern und Bräuche, welche die beiden Stände auf sich selbst legen, die von Uznach nicht berühren. <sup>2)</sup>

Der nämliche Grundsatz ist niedergelegt in dem ewigen Landrecht, das Schwyz und Glarus am 2. Juli 1469 zu Wattwyl mit der Grafschaft Toggenburg eingingen, wonach die von Schwyz beschlossenen Landessteuern und Bräuche die Toggenburger nichts angehen, und umgekehrt. <sup>3)</sup>

Seit ungefähr dem Jahre 1465 waren Meinungsverschiedenheiten zwischen den Orten Zürich und Schwyz entstanden in Betreff der kleinen Gerichte, der Steuern und des Gemeinwerks (Genossame) in dem Gebiete ob dem Mühlebach zu Richterswil zwischen dem Hergibach und dem Waltenbach, jetzt Altenbach genannt, und dem Hage, der sich ob dem Gemeinwerk von Richterswil und Wollerau ob dem Riethbüel hinzieht. Längere Zeit wurde über diesen Streit nach der Form des eidgenössischen Rechtsverfahrens vor Zusätzen der beiden Stände und einem Obmann verhandelt; der Zwist wurde dann schließlich durch einen gütlichen Spruch vom 15. Mai 1470 erledigt. Danach sollen die von Schwyz und von Wollerau auf die Güter in diesem Kreise keine Steuern noch Bräuche legen, da nicht nachgewiesen wurde, daß solches vordem stattfand. Dagegen sollen die von Richterswil von ihren Gütern im Hofe Wollerau, soweit sie außerhalb des vorgenannten Bezirkes liegen, Steuern und Bräuche, wie von Alter her, bezahlen. Wer von nun an in den genannten Kreis zieht, oder da säßhaft wird, soll denen von Schwyz mit Diensten und in andern Sachen gewärtig und gehorsam sein, die Güter aber als solche sind steuerfrei. <sup>4)</sup>

Im Jahre 1503 kamen Hans Gerbrecht, Landammann, die Rätthe und die Landleute zu Schwyz gemeinlich wegen einer Steuer,

<sup>1)</sup> Eidg. Abschiede, II. 218. 229.

<sup>2)</sup> Urf. Archiv Schwyz. Eidg. Abschiede, II. 242.

<sup>3)</sup> Orig. Urf. Archiv Schwyz; eidg. Abschiede, II. 398.

<sup>4)</sup> Urf. Archiv Schwyz. Eidg. Abschied. II. 409; weitere Akten: Staatsarchiv Zürich: Wädenswyl.

ohne Zweifel zur Deckung der Reise- und Kriegskosten für den Auszug über den Gotthard und zur Eroberung der Grafschaft Vellenz, überein, einen allgemeinen Schatz im Lande anzustellen, wie der von ihren Ältern, d. h. den Vorfahren, gebraucht worden ist. Die Landsgemeinde stellte über die persönliche Einschätzung des Vermögens ganz einläßliche Vorschriften auf, die im wesentlichen mit den Satzungen der obenerwähnten Steuerordnung der Waldstatt Einsiedeln, welche ihrerseits das ältere schwyz. Steuerrecht enthält, übereinstimmen, aber auch weiter gehen, und den veränderten Verhältnissen in Bezug auf das reicher gewordene Land Rechnung tragen. Diese Steuergrundsätze sind nach unsern modernen Begriffen überaus streng und scharf; sie legten dem Bürger des Landes ungemein hohe Leistungen auf und stellten Zumuthungen, welche die Neuzeit kaum übernehmen würde. Das Steuergesetz von 1503 verordnet: Es soll ein jeder Landmann oder Landweib, oder wer bei uns in unserm Lande wohnhaft ist, jeder bei seiner Treue und an Eides statt, alles sein Gut, es sei liegendes oder fahrendes, schätzen, und zwar das liegende Gut, so wie es ihn werth bedünkt und es ihm lieb ist, und dasselbe zu einer Summe Geldes rechnen und je schätzen 20 Pfund an Werth für ein Pfund Gelds, und 10 Pfund an Werth für sechs Plappert Gelds. In gleicher Weise soll auch Jedermann sein Haus schätzen, als es ihn werth dünkt und es ihm lieb ist, je 20 Pfund für ein Pfund Gelds und 10 Pfund für sechs Plappert Gelds.

Es soll auch Jedermann seinen Hausplunder und Hausrath, Gewand, Speise und alle Habe, nichts ausgenommen als allein den Harnisch, so ein Jeder zu seinem Gut haben und gebrauchen muß, nach gleichem Verhältnisse schätzen. Auch soll jeder sein Vieh nach seinem Werthe schätzen; ebenso seine Baarschaft und seine Geldschuld (Guthaben), was ihm über die Passiven übrig bleibt. Weiter soll Jeder schätzen sein Silbergeschirr. Speziell wird bestimmt, daß Jeder von seinen Liegenheiten den heurigen Ertrag und von seinen Kapitalien den heurigen Zins in Anschlag bringen und zu seiner Geldschuld einschätzen soll; ferner das heurige und das überjährige Heu und das Mulchen.

Wer außerhalb des Landes geseßen ist, und im Lande Schwyz liegende Güter oder jährliche Gült hat, soll diese auch schätzen nach obgenannter Ordnung, wie ein Landmann.

Niemand soll dem Andern seine Baarschaft, die er in der Selbsttaxation angegeben hat, nehmen; wenn aber Jemand Geld oder Geldschuld versagte und nicht schätzte, so mag man das ihm nehmen und nichts darum geben.

Es mag auch Jeder dem Andern sein Vieh und das Mülchen, so wie er es geschätzt hat, nehmen, doch soll er ihm bei der Tagzeit, da er die Gegenstände zu seinen Händen nehmen will, mit guter Trostung vertrösten, die Hälfte des Geldes auf eingehenden Mai, und die andere Hälfte auf Verenatag zu bezahlen.

Es ist auch gestattet, Einem das heurige und überjährige Heu, das er nicht schätzt, ohne Entgelt wegzunehmen. Will aber Einer dem Andern das Heu, das dieser geschätzt hat, um den Schätzungsbetrag nehmen, soll er ihm dessen Bezahlung auf nächsten Martinstag nach dem Landrecht vertrösten. Wenn Einer dem Andern seinen Hausplunder, Lebensmittel oder andere Sachen nehmen will, mag er das thun, doch soll er den Anschlagspreis innerhalb acht Tagen baar bezahlen. Das eingeschätzte Silberzeug mag Einer dem Andern innerhalb vierzehn Tagen nach der Schätzung gegen Bezahlung wegnehmen.

Wenn Einem das von ihm geschätzte Gut genommen, und von ihm wieder auf dem Wege der Unterhandlung zurückgewonnen wird, so verfällt er deshalb in 10 Pfund Buße; die nämliche Strafe hat der zu bezahlen, welcher das betreffende Gut an sich gezogen hat. Der Ammann soll diesen Bußen nachgehen, so oft er das kundlich vernimmt, und sie zu der Landleuten Händen einfordern.

Dabei ist aber festgesetzt, daß wer selbst kein Vermögen eingeschätzt hat, dem Andern sein Gut nicht nehmen darf. In dem Falle, wo Einer nach den obigen Bestimmungen dem Andern das Gut um den Selbsttaxationspreis wegnimmt, muß derselbe bei der Treue geloben, daß dies nicht aus feindschaftlicher Gesinnung geschehe, sondern einzig aus dem Grunde, weil es zu nieder taxirt sei. Der Griff auf fremdes, geschätztes Gut muß auch allzeit innerhalb vierzehn Tagen nach der Schätzung erklärt werden.<sup>1)</sup>

Das alte schwyzerische Steuerrecht erklärte sonach nicht nur das Grundeigenthum als solches, und alle Zinsbriefe, Gülden und

<sup>1)</sup> Urf. Archiv Schwyz.



Zinse, seien sie in der Hand von Landeseinwohnern oder von Landesfremden, als steuerpflichtig, sondern auch jegliche Habe an fahrendem Gut, an Lebensmitteln, Kleidern, Hausrath, Vieh, Milchproducten, Heu, Güternutzen, Silbergeschirr, Baargeld und Forderungsguthaben. Die einzige Ausnahme machte die zum Grundbesitz gehörende Bewaffnung, der Harnisch; es ist dies die richtige Folge des Landrechtes vom 1. October 1438, wonach ein Vermögensbesitz bis auf 40 Pfund Gelds zur Haltung einer persönlichen Ausrüstung mit Harnisch und Wehr, und jede weitem 40 Pfund Gelds Vermögen zur Haltung eines Panzers verpflichten.

Nicht minder interessant, als die Spezialisirung der steuerpflichtigen Fahrhabe laut der Steuerordnung von 1503, im Gegensatz zu der ältern Steuerfassung, welche nur Baarschaft und Forderungen erwähnte, sind die Strafbestimmungen, welche auf zu niedrige Selbsttaration der Steuerobjekte und auf die vollständige Verheimlichung der steuerbaren Werthe gesetzt waren. Jedem Dritten, sofern er selbst auch Vermögen versteuerte, war das Recht eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist und gegen Verbürgung der baaren Bezahlung auf Ziel die Güter und Fahrhabe seines Nachbarn im Schatzungsanschlage an sich zu ziehen.

Die Steuerbereinigung von Schwyz, von 1503 ist die einzige von welcher uns auch anderweitige Aufzeichnungen erhalten geblieben sind. Zwar wissen wir nicht, welcher Steuerfuß bei dieser Steuerveranlagung zur Anwendung kam, ob 1, 2 oder mehr oder weniger vom Tausend Steuervermögen. Dagegen liegt noch das Gesammtergebniß des in allen sechs Vierteln des Landes Schwyz ausgemittelten Steuervermögens vor. Darnach betrug das Gesammtsteuerkapital im:

Viertel Arth	18045 Pf. Gelds, w. 3 Flap. G. = Gl. 90223 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> = Fr. 158635.—
Viertel Steinen	17287 Pf. Gelds, „ 86435 „ 151973.48
neuen Viertel	15635 Pf. Gelds, „ 78175 „ 137450.41
alten Viertel	22153 Pf. Gelds, „ 110765 „ 194751.46
V. mid d. Wasser	18853 Pf. Gelds, „ 94265 „ 165740.50
V. Muotathal	13418 Pf. Gelds, „ 67090 „ 118960.32
Zusammen	105391 Pf. Gelds, w. 3 Flap. G. = Gl. 426953 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> = Fr. 926511.17

Außer obiger Uebersicht besitzen wir die Steuerlisten für einige Quartiere des Altviertels, und das Steuerregister für Schrengigen und Armiberg in Nidwässerviertel. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Archiv Schwyz.

Das Quartier hinter der Kirche in Schwyz zählt . . . . .	41	Steuerpfl. mit 4031 Pf. Gelds Vermögen.
Das Quartier ob dem Frauenkloster (Hinterdorf, Dorfbach)	66	" " 4901 " " "
Das Quartier unter dem Frauenkloster (Unterdorf, Ibach?)	44	" " 2747 " " "
Das Quartier Rifenbach	33	" " 1905 " " "
Das Quartier Bersfiden	32	" " 1973 " " "
<hr/>		
Diese fünf Quartiere des Altviertels zusammen zählen	216	Steuerpfl. mit 15557 Pfd. G. Steuerverm.

Die übrigen Theile des Altviertels, nämlich das Quartier unter der Pfarrkirche Schwyz gegen Ibach und Seewen, deren Listen leider nicht erhalten geblieben sind, versteuerten, da der ganze Altviertel in der Zusammenstellung mit 22,153 Pfund Gelds erscheint, noch 6596 Pfund Gelds. Die fehlende Partie des Altviertels repräsentirt etwa zwei Siebentel des Ganzen; mithin dürfen wir die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen des ganzen Altviertels auf etwa 320 beziffern. Hieraus lassen sich auch Schlüsse auf die Wohnbevölkerung von Schwyz um das Jahr 1500 ableiten.

Die Steuerliste für Schrengigen und Armiberg im Viertel uid dem Wasser weist 45 Steuerpflichtige auf, die sich mit einem Steuervermögen von 3957 Pfund Gelds oder 19785 Gulden veranlagten.

Fassen wir die einzelnen Personen und Geschlechter, welche in diesen Steuerlisten verzeichnet sind, näher in's Auge, so kommen wir zu folgenden Ergebnissen.

In den fünf Quartieren finden wir, abgesehen von mehreren Dienstboten, Knechten und Mägden und dem „Handknab“ in Rifenbach, der auch mit einem Pfund Gelds dem Staate dienstbar war, und dem Frauenkloster Schwyz, 99 verschiedene Geschlechter besteuert; in dem Theilstück des Nidwässerviertels 13 Geschlechter; in beiden Vierteln zugleich ist nur das Geschlecht der Ramenzind vertreten.

Am Armiberg und in Schrengigen steuerten aus dem Geschlecht Ulrich 20 Personen; sie sind veranlagt mit zusammen 2336 Pfund Gelds; so weit unsere lückenhaften Aufzeichnungen gehen, erreicht kein anderes Geschlecht weder diese Zahl der Steuerpflichtigen noch diese Höhe des Steuervermögens. Im Altviertel versteuern 2 aus dem Geschlechte Amberg 407 Pfund Geldes, 6

Abbyberg 935 Pfund Gelds, 3 Böklin 1131 Pfund Gelds, 6 des Namens Gerhart 160 Pfund Gelds, 5 Göffi 1157 Pfund Gelds, 5 Gruber 609 Pfund Gelds, 2 Hermann 619 Pfund Gelds, 2 Jost 200 Pfund Gelds, 4 Kürschner 183 Pfund Gelds, 7 Lindauer 353 Pfund Gelds, 6 Märchi 258 Pfund Gelds, 7 Püri 1093 Pfund Gelds, 4 von Rikenbach 374 Pfund Gelds, 3 Ruß 273 Pfund Gelds, 6 Städeli 223 Pfund Gelds, 4 Steiner 246 Pfund Gelds, 3 Strub 381 Pfund Gelds, 6 Zieberg (Ceberg) 952 Pfund Gelds.

Als der reichste Mann erscheint Jakob Böklin, nid dem Kloster, mit 1100 Pfund Gelds, oder 5500 Gulden; ihm folgen Martin Göffi, hinter der Kirche, mit 806 Pfund Gelds, das Frauenkloster mit 726 Pfund Gelds, Heini Bäsny, ob dem Kloster, mit 625, Hans Hermann, ebenda, mit 602 Pfund Gelds, Uli Abbyberg, Bersiden, mit 449, Martin Fleklin, der 1513—15 Landammann war, mit 430, Jost Tropf ob der Kirche mit 402, Hans Gut am Urmißberg mit 400 Pfund. Der Siebner des Nidwässerviertels, Vogt Werni Ulrich, versteuerte 277 Pfund Gelds, der Rathsherr Hans Werni Püri in Schwyz 390, der Handelsmann Heini Stoß 335, der Landvogt Hans Jost 170 Pfund Gelds.

Die Steuerpflichtigkeit begann bei einem Vermögensbesitz von einem Pfund Gelds oder 5 Gulden, in heutiger Währung 8 Fr. 79 Rapp.; jetzt ist der niedrigste Vermögensansatz 1000 Fr.. Rechnet man, daß um 1500 der Werth des Geldes 15, sogar 20 mal höher war, als jetzt, so ergibt sich immerhin die Thatsache, daß das alte Steuergesetz von Schwyz weit schärfer und drückender war als das bestehende.

Eine weitere Verfolgung der Details dieser Steuerprotokolle von 1503 fällt außerhalb den Rahmen dieser Arbeit.

Mit Rücksicht auf den Grundsatz, daß alle im Lande versicherten Hypotheken daselbst der Steuerpflicht unterliegen, wurde bei Errichtung von Gültten und Zinsbriesen in vielen Fällen genau verschrieben, von wem, ob vom Schuldner oder vom Gläubiger, die allfällige Steuer zu bezahlen sei. Wir geben hier zwei Beispiele für beide Modalitäten. Der alte Ammann Ulrich Aufdermaur und sein Sohn Jost Aufdermaur von Schwyz verkauften am 11. November 1503 dem alt-Ammann Wernher Steiner in Zug, der damals bedeutende Kapitalanlagen in Schwyz machte, sechs Gulden jähr-

lichen Zinses auf ihrem Gute Blatten auf Morfchach, und übernahmen die Verpflichtung, diesen Zins jährlich kosten- und steuerfrei nach Zug zu entrichten.

Am 9. November 1504 setzte umgekehrt Albrecht Gugelberg, Landmann zu Arth, auf seine Güter, die Matte zu dem Thürli in Oberarth und auf den großen und kleinen Sädel in Arth dem Hans Graf in Zug einen jährlichen Zins von 15 guten Gulden. Dabei wurde speziell bedungen, wenn über kurz oder lang im Lande Schwyz eine gemeine Landsteuer sollte auferlegt werden, so soll der Inhaber der Gült von diesem Kapital die entsprechende Steuer bezahlen, wie ein anderer Landmann, der im Lande selbst säßhaft ist. <sup>1)</sup>

Es scheint, daß nach dem Jahre 1503 für längere Zeit keine allgemeine Landsteuer mehr erhoben worden ist; es fehlen uns Aufzeichnungen und Anhaltspunkte hiefür gänzlich. Diese Annahme wird bestärkt durch die Thatsache, daß die schwyzerische Finanz- und Staatsverwaltung gegen Ende des XV. und in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts eine wohlgeordnete und ersprießliche war, und daß das Land einen ansehnlichen Vorrath an Werthschriften besaß. Zu Handen des gemeinen Landes wurden seit den Burgunder Kriegen bedeutende Summen vereinnahmt, so namentlich für den Auskauf der Miteigenthumsrechte an den waadtländischen Eroberungen, aus den Erträgnissen der gemeinen Herrschaften und Vogteien, und aus den regelmäßigen französischen Pensionen. Die haushälterische Verwaltung löste daraus viele im Lande haftende, auswärts zinsbare Gülden an sich, machte sonstige Kapitalanlagen, und kapitalisirte auch die Einkünfte aus den Vogteien, insbesondere die aus Uznach und Gaster. Den Beweis hiefür leisten die theilweise noch vorhandenen, ehemaligen Staatsgülden, und das alte Urbarium und das Rechenbuch über diese Zinsbriefe. <sup>2)</sup> Verhängnisvoll für diese soliden Grundstücke an Staatsgut war die decentralistische Bewegung im Lande Schwyz, welche circa 1525—1550 mehrfach sich Geltung verschaffte, die Competenzen der Viertelsgemeinden gegen diejenigen der Landsgemeinde erweiterte, und zwei Mal eine fast vollständige Theilung aller Landeskapitalien auf die

<sup>1)</sup> Zwei Gülden in der Gültensammlung des Arch. Schwyz.

<sup>2)</sup> Archiv Schwyz, Gültensammlung etc.

einzelnen Viertel durchsetzte, nämlich gegen das Jahr 1525 zum ersten Mal, und nochmals ungefähr 1549 oder 1550.

Für die andern Theile des Kantons Schwyz stehen uns über das Steuerwesen dieser Zeit nicht viele Akten und Urkunden zur Verfügung.

In Gersau legten Ammann und Gemeinde den 13. März 1510 auf die ledigen („gelidigen“) Güter daselbst, als deren Inhaber 22 Bewohner von Gersau und 9 von Biznau aufgezählt werden, eine Steuer, welche die Summe von 1305 Pfund erreichte. Wir halten diesen Betrag für das Ergebnis der Steuer, nicht für die ausgemittelte Summe des Steuerkapitals, da man den Eigenthumswerth dieser Güter doch nicht auf etwa 330 Gulden bemessen kann, nachdem wir wissen, daß 1503 die Bewohner von Armiberg und Schrengigen in Jugenbohl ein Steuervermögen von 69140 Pfund, oder 3957 Pfund Gelds oder 19785 Gulden, schwyzerische Währung, ausgewiesen hatten. <sup>1)</sup>

Die Steuergrenze fiel jeweilen mit der Gebietsgrenze der betreffenden Landschaft zusammen; so erkaunte den 21. October 1367 der österreichische Vogt in Rapperswyl, in dem Streite zwischen den Leuten von Einsiedeln und denjenigen der niedern March, d. h. der jetzigen Höfe, was von St. Meinradskirche auf dem Ezel einwärts gegen Einsiedeln halbet, solle auch dahin steuern und dienen. <sup>2)</sup>

Als von Schwyz abgeordnete Schiedsboten gaben Vogt Heinrich Reding, Vogt Hans Merz, Vogt Heinrich Lilli, und Hans Ulrich, Vogt in Höfen, den 17. Dezember 1520 einen Rechtspruch ab, daß das Gut „Bodmann“ auf der Enzenau im Gebiete der Waldstatt liege und daß daher die Entrichtung von Steuern und Bräuchen davon nach Pfäffikon ohne Vorwissen der Walbleute geschah und irrthümlich stattfand. <sup>3)</sup>

Die beiden Höfe Wollerau und Pfäffikon hatten dem Lande Schwyz, als ihren Oberherrn seit der Eroberung im Zürcherkrieg, jährlich eine Steuer von 100 Gulden zu bezahlen, und zwar für die Reisekosten; wohin Schwyz diese Angehörigen anderweitig ge-

<sup>1)</sup> Urf. Archiv Gersau.

<sup>2)</sup> Urf. Archiv Schwyz.

<sup>3)</sup> Urf. Bezirksarchiv Einsiedeln.

brauchte, hatte es den Leuten Sold und Lohn zu geben.<sup>1)</sup> Weiden Höfen war später von der Obrigkeit in Schwyz gestattet worden, die jährliche Abrichtung ihrer Steuer auf die errichteten Pfänder Gelds und die außer das Land oder beide Höfe zinsbaren Kapitalien zu verlegen. Die schwyzerische Maien-Landsgemeinde von 1636 erläuterte diese Bewilligung dahin, daß sowohl von ausgeliehenem Geld als gesezten Gülden pr. Pfund Gelds, das jährlich verzinst wird, ein Schilling Steuer bezogen werde.<sup>2)</sup>

Am 9. Januar 1528 erledigten Heinrich Reding, Landammann, Martin Zebächi, Seckelmeister, und Ulrich Güpfer, gewesener Obervogt der Höfe, im Namen der Obrigkeit von Schwyz, verschiedene Anstände und Beschwerden der Hofleute gegenüber dem Abt Ludwig von Einsiedeln. Unter Anderm wurde den Hofleuten zugestanden, daß ihnen ein Abt von den Gotteshausgütern Steuern zu bezahlen habe.<sup>3)</sup> Dieser Spruch bedurfte schon nach wenig Jahren der Erläuterung durch Landammann und gesessenen Landrath von Schwyz; diese erklärten mit Urkunde vom 6. Februar 1535, da in Betreff der gemeinen Steuerpflicht des Abtes für seine in den Höfen gelegenen Güter der Beweis erbracht wurde, daß hievon ein Herr von Einsiedeln früher wirklich Steuern bezahlte, indem der daherige Betrag von den Hofleuten zum Ankauf etlicher Gülden verwendet worden, so solle der Abt auch künftig steuern, doch nicht mehr als ein jeder andere eingeseßene Hofmann, als welchen er anerkannt wird.<sup>4)</sup> Damit war jedoch diese Steuerfrage keineswegs erledigt. Am 17. März 1537 lösten Joseph Amberg, Landammann, Hieronymus Schorno, Bannermeister, Ulrich Aufdermaur, alt-Vogt zu Uznach, und Heinrich Ulrich, der Zeit Vogt in Höfen, den Streit durch das Erkenntniß, daß das Stift Einsiedeln gegenüber den Hofleuten von Pfäffikon mit seinen daselbst liegenden Gütern gegen Bezahlung eines Auskaufes von 13 Pfund Gelds sammt einem Zins ein für alle Mal steuerfrei werde; einzig vorbehalten wurden jene Güter und Gülden, welche

1) Straf- und Bußenrodel von 1481, Art. 29; revidirter Straf- und Bußenrodel von 1524, Art. 33; abgedr. Rechtsquellen der Bezirke, S. 53; 60.

2) Hofrodel Pfäffikon; abgedr. Rechtsquellen, S. 61.

3) Urk. Stiftsarchiv Einsiedeln; Copie Archiv Schwyz, Akten Höfe.

4) Urk. Original im Stift Einsiedeln, Copie in Schwyz, Akten Höfe.

das Gotteshaus mit Bewilligung der Herren von Schwyz neu erwerben würde. <sup>1)</sup>)

Das Hofrecht von Rüschnach bestimmte, daß Jedermann, welcher daselbst Güter besitzt, davon auch Steuern soll, so oft das zu schulden kommt. Deshalb erneuerten auch Statthalter und Rath von Schwyz mittels Schreibens vom 31. März 1533 bei Luzern das schon wiederholt gestellte Gesuch, daß die Angehörigen von Luzern für ihre in Rüschnach gelegenen Wälder auch die angelegte Steuer zu verabfolgen haben. Wenn dies nicht geschähe, so wäre Schwyz gezwungen, seinen Angehörigen auf ihr vielfaches Ansuchen das Recht ergehen zu lassen und zu helfen, wozu sie Recht haben. <sup>2)</sup>)

\* \* \*

In den Jahren 1592 bis 1596 wurde in Schwyz an der Stelle des alten Rathhauses ein neues gebaut, und darauf bedeutende Kosten aus dem Landesfackel verwendet. Aus dem Rathsprotokoll dieser Zeit geht hervor, daß für diese Baute auch Steuern bezogen wurden. Allein diese Steuern waren in erster Linie freiwillige Beisteuern der einzelnen Viertel. Am 9. September 1592 beschloß der Rath von Schwyz, die Siebner sollen die Viertel zusammen berufen, damit man mit ihnen freundlich reden könne, was sie aus freien Stücken guten Willens an den Rathhausbau geben wollen. Bei dem Arther Viertel soll der Anfang gemacht werden; zu dieser Viertelsgemeinde ordnete der Rath die Landammänner Reding und Schilter ab. <sup>3)</sup>)

Gegen das Ende des XVI. und zu Anfang des folgenden Jahrhunderts war das alte Steuersystem bereits veraltet und infolge Nichtanwendung in Vergessenheit gerathen. Das Steuern wurde nicht mehr als periodisch wiederkehrende Auflage, als eine Pflicht des Gemeinwesens aufgefaßt, sondern nur noch in Zeiten größter Noth und Erschöpfung an Landesmitteln als letztes Hilfsmittel gebraucht. Wir werden in der nachfolgenden Darstellung sehen, wie allgemein die Abneigung gegen die direkten Steuern wurde, wie energisch das Volk sich nach und nach ihrer erwehrte, und wie die Landesver-

<sup>1)</sup> Orig. Urk., Lade des Hofes Pfäffikon; Abschrift Arch. Schwyz, A. Pfäffikon.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Luzern, Akten Schwyz.

<sup>3)</sup> Rathsprotokoll, Archiv Schwyz.

waltung gezwungen wurde, dem leerer und leerer werdenden Staatschatz neue, indirekte Zuflüsse und Auflagen zuzuleiten.

Die Zeiten des beginnenden XVII. Jahrhunderts wurden für die Finanzen des Landes verhängnißvoll; im Innern der Eidgenossenschaft herrschten confessionelle Mißverständnisse und Reibungen, welche die Kräfte des Landes durch fortdauernde Kriegsrüstungen verzehrten. Dazu kamen die schrecklichen Pestjahre von 1611 und 1628, viele Fehl- und Hungerjahre infolge Mißwachs, Wassergüsse und Viehseuchen. Die Wirren in den Bünden und die Einmischung der Kronen Frankreich und Spanien in diese Händel nöthigten Schwyz und andere Stände zu zeitweiligen Grenzbesetzungen in Vellenz und am Gotthard, in den Höfen, March, Uznach und Gaster. Die erwachsenden Kosten für diese Auszüge leerten die Kassen des Staates; die alten Sparpfennige für die Zeiten der Noth wurden in wenigen Jahren verzehrt. Laut einem Inventar vom 13. April 1609 betrug des Landes Schwyz vorhandene „Baarschaft und Geld“ 20,603 Gulden oder 54,942 Pfund. <sup>1)</sup> Am 2. August 1620 händigten die Sieben zu Schwyz, welche des Landes Steuer und Bräuche rechnen, veranlaßt durch den erfolgten Aufbruch des Landesfahrens, dem Seckelmeister Johann Gilg Aufdermaur aus dem Gewölbe ein: 1372 einfache italienische Dublonen, 1087 Stück ganze Franken und 360 Stücke einfache spanische Dublonen; am 4. August 1620 wurden dem Staatschatz an verschiedenen Geldsorten abermals 3862 Gulden entnommen. <sup>2)</sup> Im Frühjahr 1622, den 22. April, hielten die Siebner eine Nachschau über die noch vorhandenen Baarvorräthe im obrigkeitlichen Gewölbe des Rathhauses; es fanden sich noch folgende Summen vor: 173 Stück vierfache spanische Dublonen, 7 große Goldstücke im Gewicht von 17 vierfachen spanischen Dublonen, ein goldenes Kettchen und goldenes Zeichen, St. Franziskus Orden, und 6 andere Goldstücklein, davon 5 gekrümmte; dann 125 Stücke vierfache italienische Dublonen; 2186 Sonnenkronen; 480 ungarische Dukaten; 261 spanische Dublonen; 119 Kreuzdukaten; 63 rheinische Goldgulden; 44 Stück rheinische Goldgulden, die auf Geschloß gefunden worden waren; 166 italienische Dublonen, 58 Zecchinen, und 13 einfache italienische Dukaten; 64 Stück einfache und zweifache Sorten

<sup>1)</sup> Archiv Schwyz: Acten 295.

<sup>2)</sup> Ebendasselbst.



Goldstücke, 24 halbe Sonnenkrönlein und 5 Dublerstücke, letztere zusammen im Werthe von ungefähr 65 Dublonen, und endlich noch eine goldene Kette im „Beigehalt“. <sup>1)</sup>

Alle diese Geldmittel waren bis zum Jahre 1630 nahezu aufgebraucht. Am 7. Juli dieses Jahres berieth der dreifache Landrath über die sofortige Mobilmachung der vier ersten Auszüge zur Deckung und Bewachung der von Graubünden her bedrohten Pässe zu Ursern und in Vellenz mit den übrigen Urständen Uri und Nidwalden, und ermächtigte den Kriegsrath in Verbindung mit den zweifachen Siebnern, zur Beschaffung der für die ersten Auszüge unmittelbar benötigten Gelder nach ihrem Ermessen eine allgemeine Steuer zu beschließen. Am 8. Juli 1630 wurde dann diese Steuer angelegt. Für die Veranlagung und Einhebung wurden folgende Grundsätze, die wesentlich von der ältern, in Vergessenheit gerathenen Steuerordnung abweichen, aufgestellt: Steuerpflichtig ist alles liegende und fahrende Gut, welches schwyzerische Angehörige, Landleute oder Weisaken, Mann oder Frau, innerhalb oder außerhalb des Landes besitzen und nutzen; von jedem 1000 Pfund (439 Fr. jetzige Währung) Vermögen sind 5 Schillinge (22 Rapp.), von je 100 Pfund 3 Angster Steuer zu bezahlen. Der Steuerfuß war demnach  $\frac{1}{2}$  vom Tausend. Der Steuerpflichtige mag seine Steuer an Viktualien, Metzgvieh, Korn, Anken, Käse, Ziger oder andern dergleichen Waaren bezahlen. Das Vieh soll in diesem Falle von einem geschwornen Schätzer auf Baargeld gewerthet werden; ebenso soll berechnet werden 1 Pfund fetten Käse zu einem Bazen, 1 Pfund Magerkäse zu 15 Angster; 1 Pfund feissen Ziger zu 12 Angster; für einen Rumpf Ziger sind 5 Pfund in Anrechnung zu bringen. Diese Werthung ist jedoch nur gegen die Person des betreffenden Steuerpflichtigen maßgebend. Ein Jeder soll bei seinem Eide nicht weniger, als was er an liegendem und fahrendem Gut wirklich besitzt und nutzt, versteuern; wer zu wenig in seiner Taxation angibt, soll von verschwiegenen 1000 Pfund jedesmal eine Strafe von 10 Gulden (d. h. 4 Prozent) erlegen. Wenn die Steuer einem drei Mal muß abgefordert werden, und der Betreffende den Betrag doch nicht erlegt, so hat er die Steuer doppelt zu entrichten. Im Boden

<sup>1)</sup> Archiv Schwyz, Acten 295.

wird „eine Kuh Heu“ um 800 Pfund Hauptgut (200 Gulden), ob „Mitte Berg“ aber nur 600 Pfund Hauptgut (150 Gulden) angeschlagen. Von jedem Kuhessent, gleichviel was für Vieh es ist, steuert man 3 Angster, also gleichviel wie von 100 Pfund (25 Gl.) Vermögen. Wegen der Alpfahrten zahlt Jeder von einer Kuh Sommerung 2 Schilling. Wer immer sich in irgend einer Weise dieser Steuerordnung widersetzt, dagegen handelt oder redet, wird, sofern er ein Landmann ist, auf zwei Jahre seines Landrechts entsetzt, oder statt dessen in 100 Kronen Buße verfällt; wenn der Betreffende ein Beisasse oder Dienstbote ist, so soll er in obrigkeitlichen Verhaft genommen und an den Orten, wo es nothwendig befunden wird, zum Dienst verwendet und, je nachdem er es verdient, mit Speise erhalten werden. Dieser Steuer unterliegen auch alle in schwyzerischer Hoheit gelegenen Kirchen, Spitäler und Klöster, wie denn die Verordneten mit solchen Gotteshäusern die Gebühr reden sollen und werden.<sup>1)</sup> Leider fehlen uns weitere Nachrichten über die Vollziehung dieser Landsteuer gänzlich; wir wissen nur, daß die bestellten Steuereinzüger mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten; denn noch am 23. Mai 1633 ermahnte der Rath von Schwyz dieselben ernstlich, den Incasso der wegen des Ursernkrieges auferlegten Kriegsteuer laut Beschluß eines dreifachen Rathes mit allem Ernste zu betreiben.<sup>2)</sup>

Große Kosten verursachte der kriegerische Auszug des schwyzerischen Contingentes mit den Truppen der Kantone Luzern, Uri Unterwalden und Zug zur Sicherstellung des Thurgau, als der schwedische General Horn im September 1633 über Stein dahin eingebrochen war und die Stadt Constanz belagerte. Zur Abtragung dieser schweren Kosten legte der schwyzerische dreifache Landrath im October 1633 eine Steuer sowohl insgemein auf die Landleute und Beisassen, als auch auf alle schwyzerischen Unterthanen.<sup>3)</sup> Der Rath gestattete den 13. October 1633 erläuternd, daß man Zinse und laufende Schulden zur Erlegung dieser Kriegsteuern schuldentriebrechtlich einziehen möge.<sup>4)</sup> Der dreifache Rath stellte einen Termin,

1) Gutachten und Schlußnahme, Archiv Schwyz, Akten 206.

2) Archiv Schwyz, Täglich Rathsbuch von 1630—41, fol. 239 a.

3) Vergl. gedrucktes Landbuch von Schwyz, S. 102.

4) Archiv Schwyz, Täglich Rathsbuch, fol. 261a.

bis zu welchem die Steuer erlegt werden solle. Diese Frist ließ indeß mancher Steuerzahler unbenutzt abfließen. Gegen den renitenten Kaspar Dietschi von Schwyz erkannte der Rath am 8. April 1634, daß er infolge seiner Säumniß die Steuer in doppeltem Betrage zu bezahlen habe; wenn er weiterhin widerspenstig sei, so solle die Steuer je zu acht Tagen verdoppelt werden, und schließlich werde die Obrigkeit ihn noch vollends zum Gehorsam zu bringen wissen.<sup>1)</sup> Auch die außer Lands wohnenden Schwyzer wurden angehalten, ihr Hab und Gut, das sie im Lande haben, zu versteuern; besondere Mahnungen in diesem Sinne ergingen am 2. October 1634 an Landschreiber Johann Melchior Büeler in Baden, Untervogt Ziltener und Bannermeister Ferdinand Büeler in Wesen.<sup>2)</sup> Der Landschaft March wurde ein Steuer von 2730 Münzgulden auferlegt; an diese Summe waren bereits 1700 Münzgulden baar entrichtet worden. In der am 5. Januar 1634 vorgenommenen Abrechnung wurde anerkannt, daß weitere 400 Münzgulden an die obrigkeitlichen Kosten bezahlt, und daß der Rest von 630 Gulden durch die Kosten compensirt wurden, welche der March durch das vor einigen Jahren gestellte Contingent im Auszuge nach Ursern, wo die andern Landschaften keine Mannschaft stellten, erwachsen waren.<sup>3)</sup>

Mit der Grafschaft Aznach fand zwischen einer Rathsabordnung von Schwyz (Landammann Sebastian Abyberg, Vogt Jakob Schmidig, neu-, Johann Kaspar Ceberg, alt Statthalter, Landvogt Melchior Beeler, Diethelm Schorno, und Schultheiß Konrad Heinrich Abyberg) und den Anwälten der Grafschaft (Ammann Morger, Statthalter Schubiger und Landesfähndrich Brändlin) die Abrechnung über das Treffniß der Kriegsteuer im Betrage von 1607 Gulden schon am 15. Dezember 1633 statt. Aznach bezahlte an baar 400 Gulden; 735 Gulden soll es dem Wirth auf der Herrenstube zu Wyl ausrichten; um den Rest von 472 Gl. 26 Schilling 2 Angster sollen die Aznacher den Wirth in Lichtensteig, bei dem das Contingent von Aznach im Quartier war, und

<sup>1)</sup> Archiv Schwyz, Tägliche Rathsbuch fol. 279.

<sup>2)</sup> Ebendasselbst. Rathsbeschlüsse vom 26. August und 2. October 1634, fol. 288 und 292.

<sup>3)</sup> Archiv Schwyz: Akten March, Abschrift.

dann ihre Wirthen in Uznach, soweit es reichen mag, befriedigen. Die gemeinen Bürger und Landleute von Uznach bezahlten diese Kriegsschuld durch Erhebung einer allgemeinen Steuer auf Hab und Gut in Stadt und Land, im nämlichen Jahre 1633.<sup>1)</sup>

Die von Schwyz beschlossene Auferlegung dieser Kriegsteuer auf die Waldeute von Einsiedeln veranlaßte den bekannten, mit großer Bitterkeit und Heftigkeit geführten Jurisdiktionsstreit zwischen dem Lande Schwyz und Abt und Convent von Einsiedeln, während den Jahren 1634 bis 1645.<sup>2)</sup> Die angelegte Steuer der Waldeute betrug 1502 Pfund 9 Schilling 2 Angster; sie wurde erst 1637 entrichtet.

Die Rechnungsführung über die 1633ger Kriegskosten und die erkannte Kriegsteuer war vom Rathe in Schwyz dem Schultheiß (der Bürgerschaft in Schwyz) Konrad Heinrich Abzberg und dem Hauptmann Jakob Reding in Schwyz übertragen worden. Die Einzüger der Steuer waren mit der Arbeit im September 1634 noch theilweise im Rückstande, indem der Rath sich am 20. Dezember d. J. bemüßigt fand, ihnen allerernstlichst zuzusprechen, daß sie die Ausstände endlich einziehen. Eine Rathskommission wurde gleichzeitig beauftragt, am 21. Dezember 1634 die Rechnung über den Krieg abzunehmen.<sup>3)</sup>

Der Vollständigkeit wegen sei auch noch erwähnt, daß in der Pfarrei Schwyz für die Restauration des Glockenthurms daselbst eine allgemeine Steuer im Jahre 1631 beschlossen wurde; der Einzug erfolgte jedoch sehr nachlässig, so daß die Rechnung darüber erst am 21. März 1639 vom Rathe genehmigt wurde. Das Rathsprtokoll enthält vielfache Beschlüsse in dieser säumigen Angelegenheit. Die Filiale Seewen weigerte sich ebenfalls, das der Kapelle daselbst auferlegte Steuertreffniß zu zahlen. Der Rath beschloß indeß am 10. Januar 1633, diese Kapelle sei steuerpflichtig, wie alle übrigen Kapellen; wenn die Steuer binnen der nächsten Woche nicht erlegt werde, so solle sie in der darauffolgenden mit Pfand sammt Kosten eingezogen werden.<sup>4)</sup>

1) Stadttarch. Uznach: Akten 32/17.

2) Vergl. Kälin, die Schirm- und Kastvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln, Mittheilungen Heft II. S. 82.

3) Archiv Schwyz, Tögl. Rathsbuch, fol. 299.

4) Ebendasselbst fol. 212 u. f. w.

Bei dem großen Brande vom 20. April 1642 zu Schwynz wurde das gemeine Land unmittelbar mitbetroffen, indem der Einbau des 1592 — 1596 erbauten Rathhauses von den Flammen völlig verzehrt wurde; mittelbar wurde das Land durch den großen Brandschaden im Allgemeinen in Mitleidenschaft gezogen. Es wurde daher eine allgemeine Brandsteuer auf das Land gelegt; von welcher Höhe ist indeß nicht bekannt, ebenso wenig ist ausgemittelt, ob diese Brandsteuer zu Gunsten der Brandbeschädigten im Allgemeinen oder für den Wiederaufbau des Rathhauses bestimmt war. Alle Einwohner waren verpflichtet worden, eine Selbsttaxation ihres Vermögens einzugeben; die Vorschrift fand jedoch mangelhafte Vollziehung. Der gefessene Rath beauftragte daher den 27. Juli 1644 die Siebner, alle jene, welche über ihr Vermögen unrichtige Angaben machten, oder bisher sich noch gar nicht erklärt hatten, was für Hab und Gut sie besitzen und versteuern sollen, zur Verantwortung aufzufordern und sie bei dem Eide über ihre Steuersummen zu befragen, damit Fehlbare verzeigt und bestraft werden können. Die Siebner vollzogen den Auftrag und legten den 6. August 1644 dem gefessenen Rathe die Verzeichnisse dieser Steuersünder und deren vorgebrachte Entschuldigungen vor. Allein die Untersuchung schien nicht erschöpfend genug zu sein, so daß die Siebner angewiesen wurden, mit den Aufnahmen und Nachforschungen fortzufahren.<sup>1)</sup> Aus der Verhandlung des gefessenen Rathes am 28. September 1646 ergibt sich des Weiteren, daß der dreifache Rath vor Jahren den Siebnern die scharfe Vollziehung des Auftrages betreffend die Brandsteuer befohlen hatte. Der Rath erneuerte diese Weisung, damit die Fehlbaren, besonders die Defraudanten, gehörig abgestraft werden. Auf Verheimlichung von Steuervermögen war diesmal eine Strafe von 10 Kronen oder 20 Gulden auf je 1000 Pfund (250 Gl.), oder 8 vom Hundert gesetzt worden.<sup>2)</sup>

Ende Januar 1647 legte Schwynz, wie andere katholische Orte auch, zum Schutze des Rheinthal's und des Thurgau gegen eine neue schwedische Invasion eine beträchtliche Anzahl Soldaten in das Rheinthal. Auch die Kosten dieser Expedition waren durch

<sup>1)</sup> Protokoll des gefessenen Rathes, fol. 83 u. 84.

<sup>2)</sup> Protokoll des gefessenen Rathes, fol. 109a.

Steuern, im Ansatze von einem Bazzen schwyzerischer Währung auf 1000 Pfund Vermögen, zu decken. Die Walbleute von Einsiedeln rechneten am 19. März 1647 mit Schwyz über diese Steueranfrage, welche 252 Pfund 5 Schilling 4 Pfening und 1 Haller ausmachte, ab.<sup>1)</sup> Es ist dies die einzige schriftliche Notiz über diese Steueranlage.

Wir haben im Vorstehenden bereits aufmerksam gemacht, daß die direkten Steueranlagen im Lande je länger, je mehr Anfechtung und Widerstand fanden; unzweifelhaft hatten die unruhigen Zeiten seit 1618 die Behörden genöthigt, die Steuerschraube häufiger als es in den vorherigen Zeitläufen der Fall war, anzuwenden, und dem Landmanne, der unter den Einwirkungen des dreißigjährigen Krieges und anderer Störungen in Erwerb und Verkehr hart mitgenommen wurde, namhafte Steuerlasten aufzuerlegen. Dazu kam, daß die Staatskassen völlig geleert, und die alten Geldvorräthe aufgebracht waren, und außerdem nicht unbeträchtliche Schulden auf dem Lande ruhten. Unter diesen Verhältnissen ist es begreiflich, daß der Obrigkeit daran gelegen sein mußte, den Staatshaushalt neu zu organisiren, neue Mittel und Quellen für die Staatsbedürfnisse zu suchen und die Finanzverwaltung zu reformiren.

An der Maienlandsgemeinde den 29. April 1646 kam diese Frage zur Sprache, nachdem „dem gemeinen Landesjockel etliche Jahre her ein großer Abbruch und Schaden widerfahren wegen Zehrung mit dem Landsfähdli, Auszügen, sodann auch wegen besondern Landesgeschäften und streitigen Händeln, nicht minder auch durch sonderbare, ungewohnte Wasserflüsse, wodurch viele Brücken und Wehrinen abgebrochen und zerrissen wurden, und durch andere dergleichen schädliche Zufälle.“ Die Landsgemeinde beauftragte den Landammann und die zweifachen Sieben mit Zuzug einiger Landleute, über die Angelegenheit Bericht und Antrag zu stellen. Die Commission versammelte sich schon den 2. Mai und berieth, wie die größten Beschwerneisse der Ausgaben geschmäleret und das Einkommen gemehrt werden könnten. Es wurden verschiedenartige Vorschläge gemacht, dem Uebel abzuhelpen. Unter Anderm wurde beantragt, daß die „Alpwerke“ (Erstellung

<sup>1)</sup> Archiv Schwyz, Akten 55.

von Abzuggräben, Leitung von Brunnen u. s. w.) ohne Inanspruchnahme des Landesfackels, durch einen Aufschlag auf das Vieh ausgeführt werden sollen. Da namentlich auch an vier Orten, nämlich beim Rößli in Schwyz, bei der Krone zu Brunnen, bei dem Thurm auf der alten Matt und zu Einsiedeln, auf Rechnung des Landes große Summen auf die Kreide genommen worden, sollen dergleichen Kosten abgeschafft werden; was aber nothwendiger und schicklicher Weise aufläuft, darüber soll jeweilen spezifizierte Rechnung gestellt werden. Weiterhin fielen Anträge auf Bezug der Ämter-Auflagen, Vermehrung des Umgeldes, Neuffnung des Salzgewirbes, namentlich zu Bäch, Erhebung eines Ausfuhrzolles auf Vieh, einer Schlachtviehsteuer, Abstellung der Privatpensionen, Zutheilung derselben an die Landeskasse, und dergl. Dieses Projekt machte jedoch nur langsame Fortschritte; es wanderte hin und her von dem Ausschusse zum Rathe und umgekehrt, da es auf sehr große Schwierigkeiten stieß. <sup>1)</sup>

Auf Veranlassung eines gefessenen Rathes traten am 7. und 9. Dez. 1647 neuerdings die Herren Häupter, Siebner und zugeordneten Räte und Landleute zur Berathung des Reformprojektes, „wie unseres Landes Hauswesen in eine bessere Form gezogen, die obliegenden Schulden abgerichtet und Alles in Verbesserung gebracht werden möchte,“ zusammen. Der Landesfackelmeister, Michael Schorno, schilderte den Finanzzustand in düstern Farben, erzählte weitläufig, wie Einkommen und Ausgaben unter den alten Fackelmeistern beschaffen waren, wie in letzter Zeit ganz neue, große Lasten auf die Staatskasse angewiesen wurden, wie die Tagelöhne seit einigen Zeiten bei den Tagelöhnern und Arbeitern in die Höhe stiegen, wie die Einkünfte von Jahr zu Jahr abnehmen, die Ausgaben anwachsen. Die Versammlung machte nun, nachdem die Geheimhaltung der Verhandlungen beschlossen worden, eine Reihe neuer Vorschläge.

Als Mittel, zum nöthigen Geld zu kommen, wurden angeregt: Die Annahme einiger ehrlichen, redlichen und unschädlichen Beisäßen zu Landleuten; der Verkauf einiger entlegener Allmeinden; die Wiederherstellung der frühern Ordnung über den Viehauftrieb, nämlich daß Einer alle seine Kühe austreiben darf, von 40 bis

<sup>1)</sup> Archiv Schwyz, Akten 295.

50 Ruheffent, aber für jede Kuh einen Gulden, und wenn die Zahl über 50 geht, von jeder Kuh zwei gute Gulden bezahlen soll; ein jährliches Aufschlag- oder Schirmgeld der Weisassen; eine jährliche Auflage auf die Gewerbe treibenden Weisassen, insbesondere jene, welche mit Salz, Wein, Tuch, Kurzwaaren Handel treiben; eine Viehaufgabe von einem Bazen auf jeden Ruheffent; eine Geldaufgabe auf die zu besetzenden Landvogteistellen; das Verbot, künftig in Uri Wein zu kaufen oder einzutauschen, indem man die Säumer veranlassen solle, ihre Waaren in das Land selbst zu bringen; die Vorschrift, daß man im Lande mehr Anken mache, nämlich 5 Pfund von 100 Maß Milch; die scharfe Bestrafung aller Derjenigen, welche an Gemeinden ungereimte, schädliche, den Landesheckel stark in Anspruch nehmende Rathschläge machen; Einschränkung der Schießen und der dahin zu gebenden obrigkeitlichen Ehrengaben; die Erhöhung des Zolls zu Grytau; bessere Controle der Holzausfuhr; die Erhebung einer allgemeinen direkten Steuer und die Abstellung der obrigkeitlichen Gastereien bei Abnahme der Landesrechnung.

Was die Steuererhebung betrifft, so soll diese nach dem Gutachten der Commission namentlich dann beschlossen werden, wenn die Annahme einiger Weisassen zu Landleuten und der Verkauf von Allmeinden nicht ins Werk gebracht werden. Diese Landessteuer soll, zur Tilgung der vorhandenen Schulden, im ganzen Lande, von Landleuten und Weisassen, Manns- und Weibspersonen im Verhältniß von einem dicken Pfening oder 20 Schilling auf jedem 1000 Pfund Vermögen an Geld, Gülden, Handschriften oder andern annehmbaren Waaren erhoben werden. Die liegenden Güter im ganzen Land sollen durch redliche Leute geschätzt, die Steuer von den Liegenschaftsbesitzern erlegt, und von diesen gegenüber den Creditoren an dem alten Zinse abgerechnet werden, um so viel als die Grundversicherungslasten betragen. Außerdem soll alles übrige Hab und Gut steuerpflichtig sein, auch dasjenige, was Einer in einem Gewirb hat, soll in dieser Weise versteuert werden.<sup>1)</sup> Dieser Antrag ist um deswillen beachtenswerth, weil er für das System der amtlichen Güterschätzung, und die Steuererhebung für die Kapitalien und Gülden vom Schuldner, statt vom Creditor, und

<sup>1)</sup> Archiv Schwyz, Akten 295.



endlich für die Besteuerung der Gewerbefonds die erste, uns bekannte Anregung machte.

Der gefessene Landrath genehmigte am 24. Januar 1648 einige dieser Vorschläge, änderte und erweiterte andere, und überwies das ganze Projekt dem dreifachen Landrathe, der darüber am 5. März Berathung pflegte. Die äußerst lückenhaft und unfleißig geführten Rathsbücher geben leider über diese Verhandlungen so gut wie keinen Bericht. In Betreff der Landessteuer gab die Landsgemeinde den 10. Mai dem Vorschlage insoweit Folge, als sie beschloß, eine allgemeine Steuer von 10 Schilling auf je 1000 Pfund Vermögen, also 1 pr. Mille, zu erheben. Die Frist zur Erlegung der Steuer, die in Käse, Ziger, Waaren und anderm, was Geldes Werth ist, bezahlt werden konnte, wurde auf Lichtmeß 1649 gesetzt.<sup>1)</sup> Der Ertrag der Steuern ist, wie auch bei allen andern Steuererhebungen, nirgends angegeben.

Wie aus den vorhandenen, allerdings dürftigen Akten hervorgeht, wurden in der Zeit von 1650 bis 1680 mehrere Male allgemeine Landes- und Kriegsteuern erhoben. Am 30. August 1659 enthub der Rath von Schwyz die Kirche am Steinerberg mit Rücksicht auf die für dieses Gotteshaus aufgewendeten großen Kosten von der Entrichtung der üblichen Landsteuer.<sup>2)</sup>

Im Jahre 1664 verursachte der sog. Wigoltingerhandel einen allgemeinen Kriegsausbruch; über Hals und Kopf rüsteten katholische und evangelische Orte der Schweiz gegeneinander, setzten ihre Truppen in Bereitschaft und machten sich auf einen förmlichen Kriegsausbruch verfaßt. In Schwyz stand man aber, angesichts dieses drohenden Krieges, vor einer leeren Staatskasse; der ehemalige Staatsschatz war längst aufgezehrt. Diese Noth des Augenblicks veranlaßte Obrigkeit und Volk zu Beschlüssen von eingreifender und weittragender Bedeutung. Einerseits wurde vom dreifachen Rathe am 11. October 1664 eine große allgemeine Kriegsteuer (von 2 vom Tausend) auf alles Besitzthum mit Einbegriff der Viehhabe gelegt, anderseits die Ansammlung eines neuen Staatschazes für die Zeit der Noth, insbesondere von Kriegen,

<sup>1)</sup> Rathsprtokoll Schwyz.

<sup>2)</sup> Urf., Kirchenlade Steinerberg. P. Heinrich Rickenbach, St. Annabüchlein, S. 130.

beschlossen. Abgesehen von der zur Bezahlung der besondern Kriegskosten von 1664 angelegten speziellen Steuer, wurde bei diesem Anlasse auch angeordnet, daß eine besondere Steuer von 10 Schilling auf je 100 Pfund Gelds, das heißt eine Steuer von  $\frac{1}{2}$  von Tausend, zur Neuffnung des allgemeinen Landesfondes fortan gehoben werden solle. Am 19. September 1665 beschloß in Kraft einer von der Maienlandsgemeinde von 1665 erhaltenen Vollmacht der dreifache Landrath, daß für die große Kriegsteuer alle Vermögensobjekte, also auch das Vieh, steuerpflichtig bleiben sollen; dagegen solle in den folgenden jährlichen Steuern das Vieh außer Anschlag fallen, und die Steuer im Verhältniß von 10 Schilling auf 100 Pfund Gelds nur von dem übrigen Hab und Gut bezogen werden. Wer aber diese Steuer bis Weihnacht nicht baar entrichtet, wurde verpflichtet, den doppelten Betrag zu geben. Kleine Vermögen, welche weniger als 100 Pfund, Gelds, (500 Gulden) betragen, waren von dieser jährlichen Steuer befreit. <sup>1)</sup>

Am 5. März 1665 erkannte der gefessene Rath von Schwyz in Betreff der Steuern in der March, Einsiedeln, Höfe und Rüschnach, wenn auf den betreffenden Gütern das Land Schwyz etwas an Kapital zu fordern habe, so solle das nicht an genannten Orten versteuert, sondern das Steuertreffniß nach Schwyz eingeliefert werden. <sup>2)</sup>

Im Jahre 1676 oder 1677 beschloß die Landsgemeinde abermals eine direkte Vermögenssteuer von nicht weniger als 4 per Mille, nämlich von einem Gulden auf je 1000 Pfund oder 250 Gulden; dieser Steuer solle jeder Einwohner und solche, welche im Lande und außerhalb Hab und Gut besitzen, unterworfen sein; alle Habschaft, Haus, Hof, Geld, Silbergeschirr und Kleinodien, Vieh, mit einziger Ausnahme des Hausrathes, sollen besteuert werden. Wie die Privaten, wurden auch steuerpflichtig erklärt alle Kirchen, Kapellen und Klöster. Der Einzug solle in jedem Kirchengang durch zwei Verordnete geschehen; statt mit Geld, solle die Steuer auch mit Waaren, als Käse, Ziger und Vieh, bezahlt

<sup>1)</sup> Archiv Schwyz, Akten 295. Vergl. das alte Staatsvermögen des Kt. Schwyz, 1870, S. 31 u. 32.

<sup>2)</sup> Ges. Rathsprötokoll, fol. 364.

werden können. Statthalter Karl Nikolaus Seberg, Gesandter Franz Jüz und ein Landschreiber erhielten die Weisung, diese Steuer in ein Buch zusammenzustellen; aus dieser Steuer sollen, unter Berichtgabe an die nächste Landsgemeinde, zunächst die alten Landessschulden bezahlt werden. Die auf dem undatirten Landsgemeindebeschlusse stehende Bemerkung: „Erkenntniß wie man steuern soll; ausgekündet, aber nicht gehalten worden,“ läßt bezweifeln, ob der Beschluß zur Vollziehung gelangte; auch von dem erwähnten Steuerbuche ist keine Spur vorhanden. <sup>1)</sup> Auch im Jahr 1683 wurde eine Steuer bezogen. Der gefessene Landrath beschloß den 30. October, daß Jedermann bei 50 Gulden Buße sein Betreffniß bis St. Niklaustag, 6. Dezember, zu erlegen habe. <sup>2)</sup>

In den abhängigen Landschaften unterblieben die Steuern ebenfalls nicht.

Bogt und Rath der Waldstatt Einsiedeln erhielten von Schwyz die Bewilligung, zur Ableidung der Schulden auf jedes dort versicherte Pfund Gelds, das nach dortiger Währung 10 Gulden beträgt, eine Steuer von 2 Schilling zu legen. Die Waldleute stellten am 18. November 1652 einen besiegelten Revers aus, daß diese Steueranlage auf Landleute von Schwyz, welche einsiedliche Gülden und Forderungen besitzen, keine Anwendung finden solle. <sup>3)</sup>

Am 10. Dezember 1682 genehmigte die schwyzerische Obrigkeit auch die ihr von Einsiedeln vorgelegte Rechnung über die bezogene Steuer für den Wiederaufbau des Rathhauses in Einsiedeln. <sup>4)</sup>

Auch gegenüber der March brachte Schwyz den Grundsatz zur Geltung, daß bei dortigen Steuerauflagen Hab und Gut von schwyzerischen Landleuten unangerührt gelassen werde, da solches von diesen in Schwyz selbst bereits versteuert werde. <sup>5)</sup>

Die Kirchgenossen von Rüsnach, welche 1710 ihre Pfarrkirche neu aufbauten, beschloßen zur Deckung der Baukosten von allen Einwohnern, solche aus dem l. Ort Schwyz als Oberherrn ausge-

<sup>1)</sup> Archiv Schwyz, Akten 295.

<sup>2)</sup> Rathsprötokoll 187 b.

<sup>3)</sup> Archiv Schwyz, Akten Einsiedeln.

<sup>4)</sup> Protokoll des gefess. Rathes.

<sup>5)</sup> Protokoll des gefess. Rathes, vom 30. October 1683.

nommen, eine allgemeine Steuer von 3 Gulden, auf 100 Gulden Vermögen, zu beziehen, mit dem Beding, daß diese Steuerausstände nach Martini 1716 mit 2 Schilling von Gulden verzinßt, und der ganze Betrag sammt Zinsen bis Martini 1718 einbezahlt werde, da auf letztern Zeitpunkt die entlehnten Gelder zurückzuzahlen seien. Da man besorgte, daß aus einer abermaligen Anziehung dieser Steuerfrage vor der Kirchengemeinde allerlei Widerwärtigkeiten entstehen möchten, baten die Rüksbacher die Oberherren um Gutheißung des Beschlusses. Der Rath von Schwyz bestätigte ihn den 14. März 1711, unter Vorbehalt des Beschwerde- bezw. Appellationsrechtes an ihn, und unter der Bedingung einer gehörigen Rechnungsstellung. Die Landsgemeinde von Rüksnach von 1711 faßte jedoch in dieser Sache den weitergehenden Beschluß, daß sowohl jene, welche bereits gutwillig viel oder wenig an den Kirchenbau gespendet haben, gleich jenen, welche noch nichts steuerten, die Zwangssteuer von 3 Gulden per 100 Gulden entrichten müssen, einzig ausgenommen Statthalter Näber, welcher die Erstellung des Choraltars übernommen hatte. Der gefessene Landrath von Schwyz, an den die Angelegenheit abermals gebracht wurde, erkannte jedoch, wer bereits freiwillige Beiträge geleistet habe, die mehr als die dreiprozentige Vermögenssteuer ausmachen, unterliege der Zwangssteuer nicht mehr; wessen Beisteuer aber weniger als die allgemeine Steuer betrage, solle noch die mangelnde Differenz zulegen. <sup>1)</sup>

Zum eigentlichen Lande Schwyz zurückkehrend, wollen wir erwähnen, daß die Idee einer durchgreifenden Verwaltungs- und Finanzreform den Rath fortdauernd beschäftigte; hauptsächlich, wie schon erwähnt, zu dem Zwecke, für den Kriegsfall einen Geldvorrath in Bereitschaft zu haben, wurde 1664 und 1671 der gemeine Kasten, bezw. Ämterauflag eingerichtet, und 1678 erweitert; andere Staatsfonds für allgemeine Zwecke wurden gebildet durch Monopolisirung des Salzverkaufes, im Jahre 1685, und durch Fondirung der Getränkeabgabe, den sog. Angstergeldsfond, im Jahre 1697. Am 1. Mai 1710 wurde der Landsgemeinde auch eine Verordnung über die Landescaffaverwaltung und die dem Landesfackel obliegenden Verpflichtungen, genannt Lands- und Hausord-

<sup>1)</sup> Archiv Schwyz, Akten Pfarrei Rüksnach.

nung, zur Annahme unterbreitet und auch genehmigt. Weitere Revisionen dieser Staatshaushaltsverordnung liegen vor aus den Jahren 1740, 31. Mai, 1757, 10. Mai, 1763, 28. März.

Der unglückliche Ausgang des Toggengerkrieges von 1712 brachte die schwyzerischen Finanzen in vollständige Verwirrung, alle Hilfsquellen des Staates waren erschöpft, alle Borräthe aufgezehrt, und große Schulden mußten contrahirt werden. Die Abneigung gegen die direkten Steuern war aber im Volke so durchgreifend und allgemein geworden, daß auch der Rath während und unmittelbar nach dem Kriege es nicht für angezeigt fand, zur Erleichterung der Schuldenlast die Erhebung von Steuern anzurathen. Erst im Jahre 1715 gelangte ein Antrag des Rathes vor die Landsgemeinde, welcher Vorschläge zur Besserung der Landesfinanzen enthielt. Von den angeregten vier Hilfsmitteln war dasjenige einer allgemeinen Landsteuer auf alles Kapitalvermögen von Geistlichen und Weltlichen, Kirchen und Klöstern, erst an letzter Stelle empfohlen. In erster Linie wurde empfohlen die Annahme von Beisafen zu Landleuten, die Erhebung des Angstergelds und der Ämterauflage. Um dem Steuer-Vorschlage den Weg zu ebnen, mußte an der Landsgemeinde der bischöfliche Commissarius Sager im Namen einer gesammten Geistlichkeit in nachdruckreicher Weise Vorstellung machen, daß man im Gewissen schuldig sei, sich selbst anzugreifen und diejenigen Mittel auszufinnen, mit welchem man dem niedergedrückten Vaterland und dem gemeinen Mann aufhelfen, und sowohl die in- als ausländischen Schulden bezahlen wolle. Wenn sonst keine andere gedeihliche Mittel vorhanden seien, müsse man auf eine bestimmte Zeit, bis die Schulden bezahlt seien, eine allgemeine Steuer beschließen. Ohne solches sei es unmöglich, daß einiges Glück und Segen über dem Lande und bei dem Lande sei, auch eine Obrigkeit könne ihre Autorität und Respect nicht mehr salviren. Auch Landammann Schorno mußte noch persönlich für den Steuerantrag ins Mittel treten, mit der Erklärung, er wolle den halben Theil seiner dormaligen Ansprache am Lande fallen lassen, und für die andere Hälfte Niemand „anfränken“, wenn nur die allgemeine Steuer ihren Fortgang habe. Noch einmal, zum letzten Mal, ließ sich die Landsgemeinde bewegen, eine direkte Steuer zu erkennen. Der Beschluß lautete: Für ein Jahr lang solle von jedem 1000 Pfund Kapital

im Land Schwyz auf geistlichen und weltlichen Gütern, worunter Kirchen und Klöster auch gemeint sein sollen, 10 Schilling Steuer bezahlt werden. Jeder habe sein Hab und Gut bei seinem Eid und Gewissen anzugeben und zu versteuern. Auch alle Fremden, die im Lande Kapital haben, sind der Steuer unterworfen. Die Kapitalien schwyzerischer Landleute, welche diese bei den Unterthanen in der March, Einsiedeln, Rüßnach und Höfe zu fordern haben, müssen in Schwyz versteuert werden, sofern sie nicht an selben Orten bereits mit Steuer belegt würden. Außer der schwyzerischen Botmäßigkeit haftende Kapitalien sollen der Steuer frei sein. Die Steuer soll bis Martini 1715 bezahlt werden. Ein Vermögen unter 1000 Pfund ist steuerfrei. Jedem Kirchgang ist überlassen, zwei ordentliche Männer für den Einzug und die ordentliche spezifizirte Rechnung der Steuern und Steuerpflichtigen mit Namen und Geschlecht, und was und wie viel Jeder versteuert, zu bestellen. Der gefessene Rath erhielt die Ermächtigung, wegen der Herren Geistlichen die Dispositon der Steuer halber an gehörigem Orte anzukehren. Die eingefammelte Steuer soll schließlich bis zur Disposition der Landsgemeinde beisammen behalten, und an dieser, sofern die Landleute es begehren, was ein Jeder gesteuert hat, spezifizirlich mit Namen abgelesen werden. <sup>1)</sup>

Die Nachgemeinde des Jahres 1716, 1. Mai, an der abermals die Erhebung einer Steuer beantragt wurde, verwarf den Vorschlag einhellig und erkannte, daß man allgemeinlich nicht steuern, sondern, wie schon beschloffen worden, in jedem Viertel einen ehrlichen Weisßen oder Fremden zu Landleuten annehmen wolle. <sup>2)</sup>

Wie bekannt ist, forderten und erhielten auch die Angehörigen der March, von Einsiedeln, Rüßnach und Höfe von der Hoheit zu Schwyz nach beendigtem Toggenburgerkrieg im October 1712 ihre alten, ihnen nach und nach entzogenen oder verkümmerten Rechte für eine Zeit lang ziemlich vollständig zurück. Unter den namentlich von der March gestellten Beschwerden ist auch jene enthalten, daß die Landleute von Schwyz, welche in der March Kapitalien und Gülden besitzen, daselbst auch steuerpflichtig sein sollen, statt wie bisher in Schwyz. <sup>3)</sup> Diese Bitte fand vorderhand keine Erhörung.

<sup>1)</sup> Landsgemeindeprotokoll I. 441.

<sup>2)</sup> Ebendasselbst I. 447.

<sup>3)</sup> Archiv Schwyz, Akten March.

Am 9. November 1720 erneuerte March sein Begehren und stützte sich dabei wesentlich auf die alten Urkunden von 1447 und 1451. Diesmal willfahrte der gesessene Rath von Schwyz, indem er beschloß, der Besteuerung halber solle es lediglich bei den alten Siegeln und Briefen verbleiben, mit der Erläuterung, daß sowohl alle schwyzerischen Landleute, welche in der March Kapitalien und Liegenchaften haben, als auch alle Fremden und Einheimischen ohne Ausnahme, jetzt und in Zukunft, der allgemeinen Landsteuer, so oft von der Obrigkeit in Schwyz eine solche bewilligt wird, unterworfen sind. Die Steuer solle von dem Besitzer des Unterpfaundes bezahlt und dem Creditor an dem Zinse in Abrechnung gebracht werden. Für das Jahr 1720 wurde der March eine Landsteuer von 20 Schilling auf je 100 Pfund Gelds bewilligt. <sup>1)</sup> Diese Erlaubniß wurde später noch öfter wiederholt, so am 29. Dezember 1729 und 29. April 1730, und 1747. Daran wurde die Bedingung geknüpft, daß dem Landesfackelmeister von Schwyz über den Bezug und die Verwendung der Steuer ein Rechnungsausweis vorgelegt werde. <sup>2)</sup>

Landammann Gilg Christof Schorno und ein gesessener Landrath stellten am 1. Juni 1724 dem Hofe Wollerau eine Urkunde aus, daß nach bisherigen Satzungen und Herkommen, insbesondere nach Inhalt des erläuterten Artikels 3 von 1636, der Gnadenbriefe von 1656 und 1712, und der Steuerrödel seit 1630, auch die Landleute von Schwyz, welche in Wollerau Güter, Gülten oder Handschriften besitzen, oder ihre Liegenchaften daselbst durch Andere bewerben lassen, davon Steuern zahlen sollen, und zwar, wie üblich, jährlich von jedem Pfund Gelds einen Schilling. Aus den Steuerrödeln hatte sich ergeben, daß von jeher die Landleute von Schwyz, die im Hofe Wollerau Güter besaßen, dort auch gesteuert haben; so Bannerherr Wolf Dietrich Neding von seinem Weberhofe; (wegen des Schnabelhofes hatte er sich ausgekauft), Hans Güpfer, Paul Neding in Bäch, Martin, Lienhard und Balz Städelin in Schindellegi. Hr. alt Factor Wolf Dietrich Büeler in Bäch und sein Sohn Josef Anton Büeler, Pfarrer in Oberkirch, hatten sich durch Vertrag vom 31. Mai 1724 in Betreff ihrer Gülten und Güter

1) Archiv Schwyz, Akten March, „Abschriftenheft“.

2) Ebendasselbst.

für sich und ihre männliche Nachkommenschaft mit 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund Gelds von der Steuerpflicht losgekauft. <sup>1)</sup>)

Der Kuriosität wegen erwähnen wir hier einer aus dem Jahre 1749 stammenden, zu völlig unbekanntem Zwecke verfaßten, wie es scheint, sehr gründlichen und detaillirten Zusammenstellung sämtlicher Kapitalien des alten Landes Schwyz und der Gemeinden der March, mit Ausnahme von Reichenburg, welche außerhalb des Kantons verzinst werden mußten. In den Kirchgängen von Schwyz waren nur 61 Posten im Betrage von 13,337 Gulden 27 Schilling sog. fremdes Kapital; davon waren nach Luzern 657 Gulden 20 Schilling, nach Uri 5986 Gulden 14 Schilling, nach Stans 1610 Gulden, nach Zug 1667 Gulden 20 Schilling, nach Freiburg 300 Gulden, nach Rapperswyl 1971 Gulden 21 Schilling, nach Gersau 104 Gulden 31 Schilling, nach Wäggis 150 Gulden, und nach unausgemittelten Orten 890 Gulden verzinsbar. In den sieben alten Kirchgängen der March ergab die Untersuchung 125 außer das Land, d. h. außer die March und das alte Land Schwyz zinsbare Kapitalien, nämlich 6733 Kronen zu 2 Gulden, und 3597<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund Gelds zu 8 Gl., oder zusammen 42,246 Gulden 1 Schilling. Als Gläubiger dieser Kapitalguthaben erscheinen die Gotteshäuser Einsiedeln, Frauenkloster Au in Einsiedeln, Schänis, Wurmsbach, Wesen, Murbach und der Spital in Uznach, und namentlich Private in Rapperswyl mit 715<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund Gelds und 3964 Kronen 10 Schilling. <sup>2)</sup>) Wie hat sich das seither geändert!

Wie bereits oben bemerkt wurde, bewilligte die schwyzerische Landsgemeinde im letzten Jahrhunderte nur noch einmal, im Jahre 1715 eine direkte Steuer. Der absolute Widerwillen der Bevölkerung gegen die direkten Steuern brachte schließlich das Institut bei den folgenden Generationen ganz in Vergessenheit. Als am 30 October 1806 eine Verordnung erlassen wurde „in Betreff jener Schweizerbürger, die sich im Kanton Schwyz allfällig niederzulassen verlangen“, gelangte diese Anschauungsweise des Volkes zur Geltung, indem bestimmt wurde, jeder Fremde solle, ehe ihm die Niederlassungsbewilligung erteilt werden könne, 100 Gulden

<sup>1)</sup>) Archiv Schwyz, Akten Wollerau.

<sup>2)</sup>) Zusammenstellung im Besitze des Hrn. Xaver Weber in Schwyz.



baaren Geldes in die Kantonkasse, ebensoviel in die betreffende Bezirkskasse, 100 Gulden auch in die Kirchenkasse und 50 Gulden an die Schulanstalten der betreffenden Gemeinde, oder dafür eine jährliche Taxe von 10 bezw. 5 Gulden, entrichten, weil „wegen uneigennütziger Anstrengung der Vorgesetzten, und wegen eingeschränkter Kantons- und Bezirksverwaltung keine direkte Abgaben, oder nur in außerordentlichen Fällen bis dahin sind aufgelegt worden, und ohne besondere Nothfälle kaum werden aufgelegt werden.“<sup>1)</sup>

Leider ist diese trostvolle Zuversicht in unserm Jahrhundert schon seit langem in die Brüche gegangen. Die Neuzeit, welche der Steuern nicht mehr entrathen kann, und wenig Hoffnung auf Steuererleichterungen bietet, kann indessen aus dem Entwicklungsgange, den das Steuern im Lande Schwyz in der alten Zeit genommen hat, die beruhigende Kenntniß schöpfen, daß auch in diesem Punkte nichts Neues unter der Sonne ist.

---

<sup>1)</sup> Archiv Schwyz. Vergleiche Ges. Sammlg. des Kantons Schwyz von 1833—1832. S. 67.

